ENZYKLOPÄDIE DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFT

BEGRÜNDET VON

F. VON LISZT UND W. KASKEL

HERAUSGEGEBEN VON

E. KOHLRAUSCH · H. PETERS · A. SPIETHOFF

ABTEILUNG RECHTSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. EDUARD KOHLRAUSCH
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT
BERLIN

DR. HANS PETERS
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT
BERLIN

XIV

URHEBER- UND ERFINDERRECHT

VON

DR. PHILIPP ALLFELD
GEHEIMER RAT, PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT
ERLANGEN

ZWEITE, MEHRFACH VERÄNDERTE UND
ERWEITERTE AUFLAGE

VERLAG VON JULIUS SPRINGER · BERLIN 1929

Eingabe L. Wenger

URHEBER- UND ERFINDERRECHT

VON

DR. PHILIPP ALLFELD
GEHEIMER RAT, PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT ERLANGEN

ZWEITE, MEHRFACH VERÄNDERTE UND ERWEITERTE AUFLAGE

VERLAG VON JULIUS SPRINGER · BERLIN 1929

LEOPOLD WENGER-INSTITUT

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung ... 1

I. Übersicht ... 1
II. Rechtliche Natur des Urheber- und Erfinderrechts ... 2
III. Überblick über die geschichtliche Entwicklung ... 4
IV. Literatur ... 5

A. Die Gegenstände des Urheber- und Erfinderrechts ... 6

I. Die Gegenstände des Urheberrechts ... 6
II. Die Gegenstände des Erfinderrechts ... 8

B. Das Subjekt des Urheber- und Erfinderrechts ... 11

C. Die Entstehung des Urheber- und Erfinderrechts ... 14

D. Der Inhalt des Urheber- und Erfinderrechts ... 15

I. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers ... 16
II. Die ausschließlichen Befugnisse des Erfinders ... 18

E. Die Übertragung des Rechts ... 20

F. Dauer des Rechts ... 22

G. Sicherung gegen Rechtsverletzungen ... 23

H. Internationales Urheber- und Erfinderrecht ... 24

Sachverzeichnis ... 30

Einleitung.

I. Übersicht.

Der Grundgedanke, der das Urheber- und das Erfinderrecht durchzieht, ist Schutz der geistigen Arbeit gegen Ausbeutung durch andere. Was an ideellen und materiellen Werten in dem Erzeugnisse geistiger Tätigkeit steckt, soll — mit gewissen Einschränkungen — dem Vollbringer dieser Tätigkeit ausschließlich gehören und er allein soll darüber bestimmen, ob und in welchem Maße die Mitwelt daran teilnehmen dürfe; ihm allein soll insbesondere die wirtschaftliche Verwertung des Ergebnisses seiner Arbeit zustehen. Diese ausschließlichen Befugnisse zu gewährleisten und mit dementsprechenden Schutzmitteln auszustatten, war die Aufgabe der gesetzlichen Bestimmungen, deren wesentlicher Inhalt hier zur Darstellung gelangen soll.

„Urheber" seines Werkes ist natürlich auch der Erfinder, und so ließe sich die Gesamtheit der auf den Schutz geistiger Schöpfungen bezüglichen Rechtssätze unter dem Begriffe „Urheberrecht" zusammenfassen. Dies geschieht auch mehrfach, indem man dem sog. geistigen Urheberrecht, d. i. dem UR. an Werken der Literatur und Kunst, ein „gewerbliches" UR. gegenüberstellt und unter diesem neben dem Musterrecht das Erfinderrecht begreift. Hält man, wie hier, Urheberrecht und Erfinderrecht auseinander, so bringt man damit zum Ausdruck, daß bei aller Ähnlichkeit dieser Rechtsgebiete doch auch eine gewisse Verschiedenheit besteht, die sich namentlich darin zeigt, daß den Gegenständen des Urheberrechts der Schutz gewährt wird ohne Rücksicht darauf, ob das Werk irgendeinem außerhalb seiner liegenden Zwecke dient[1], also das Werk um seiner selbst willen Schutz genießt, während bei den Gegenständen des Erfinderrechts der Schutz davon abhängt, daß das Werk dazu bestimmt und geeignet ist, einen gewissen Zweck und zwar einen im Bereiche der Technik liegenden zu erfüllen, sowie darin, daß sich die Individualität des Schöpfers in einem Gegenstande des Urheberrechts weit mehr ausprägt, als in einer Erfindung, die mehrere voneinander unabhängig machen können[2].

---

[1] Irrtümlich wäre es, zu sagen, wie es sich mitunter findet, daß die Gegenstände des sog. geistigen Urheberrechts keinem anderen Zwecke dienen, als dem, die Persönlichkeit des Schöpfers zu offenbaren. Das Lehrbuch dient dem Unterrichtszweck, das Freskogemälde dem Zwecke der Schmückung eines Raumes, das Vorhangmuster gleichfalls einem Zierzwecke. Entscheidend ist aber, daß diese Zweckbestimmungen hier unwesentlich sind, daß der Schutz dieser Schöpfungen sie nicht voraussetzt, während bei Erfindungen der technische Zweck wesentlich ist.

[2] Die Meinungen über das Kriterium der Unterscheidung des Erfinderrechts vom Urheberrecht gehen auseinander. Das oben Angeführte dürfte unbestritten sein. Hinzuweisen ist aber u. a. darauf, daß das mit einem Patent ausgestattete Erfinderrecht schon die Idee als solche schützt, während im Gebiete des Urheberrechts in der Regel nur die Verbindung von Idee und Form geschützt und diese für den Schutz das wesentliche Element ist. Endlich ist hinzuweisen auf den formalen Charakter des Erfinderrechts, der darin besteht, daß der Schutz einer Erfindung von einem staatlichen Akte, der Patenterteilung bzw. der Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle abhängt, während die Gegenstände des Urheberrechts ohne solchen Akt den Schutz genießen — allerdings mit Ausnahme der Geschmacksmuster, so daß dieses Unterscheidungsmerkmal kein ganz durchgreifendes ist.

Das Urheberrecht umfaßt das Recht an Schriftwerken, Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, choreographischen und pantomimischen Werken, Werken der Tonkunst, der bildenden Künste und der Photographie, ferner an Geschmacksmustern.

Das Erfinderrecht erscheint als Gegenstand des Schutzes besonders in der Form des Patentrechts und des Gebrauchsmusterrechts.

II. Rechtliche Natur des Urheber- und Erfinderrechts.

Wenn, wie oben bemerkt, der Urheber und der Erfinder gegen Ausbeutung ihrer geistigen Arbeit geschützt werden sollen, so fragt es sich, welche Interessen des Schöpfers eines Geisteswerkes den Angriffspunkt für eine solche Ausbeutung bilden können. Diese Interessen können nun zweierlei Art sein: rein persönliche und vermögensrechtliche Interessen. Ein persönliches Interesse kann der Schöpfer daran haben, daß sein Werk überhaupt nicht an die Öffentlichkeit dringe, daß es also geheim gehalten bleibe oder doch nur einzelnen Personen zugänglich werde, ferner daran, daß das Werk, wenn es den Weg in die Öffentlichkeit beschreitet, keine willkürlichen Veränderungen erleide, daß es als sein Werk und nicht als das eines anderen gelte usw. In vermögensrechtlicher Beziehung hat der Schöpfer eines Geisteswerkes ein hervorragendes Interesse daran, für seine Arbeit entsprechenden materiellen Lohn zu finden. Nach beiden Richtungen muß ihm der Schutz gewährt werden. Das Mittel dazu ist das mit verschiedenen zivil- und strafrechtlichen Rechtsfolgen ausgestattete Verbot, das Werk ohne Einwilligung des Berechtigten in gewisser Weise zu benutzen. Schützt dieses Verbot das persönliche Interesse unmittelbar, indem es u. a. verhindert, daß das Werk gegen den Willen des Berechtigten aus dem Kreise, den er ihm angewiesen hat, heraustritt oder bei seinem Erscheinen in weiteren Kreisen willkürlichen Änderungen unterworfen wird, so dient es dem Zwecke der Lohnsicherung mittelbar, indem es denjenigen, der das Werk in einer dem Schöpfer vorbehaltenen Weise benutzen will, zwingt, sich die Einwilligung hierzu von dem Berechtigten gegen Entgelt zu verschaffen. Freilich kann der Urheber selbst sein Schriftwerk drucken lassen und die hergestellten Abzüge verkaufen oder das von ihm geschaffene Bühnen- oder Tonwerk, etwa mit Hilfe geeigneter Kräfte, aufführen und von den Besuchern der Aufführung ein Eintrittsgeld verlangen; der Erfinder selbst kann in seinem Geschäftsbetriebe den Gegenstand seiner Erfindung gewerblich verwerten usw. Aber abgesehen davon, daß den meisten Schriftstellern und Künstlern der Geschäftssinn fehlt, der zu einer wirksamen Nutzung des eigenen Werkes notwendig ist, daß auch weitaus nicht jeder Erfinder einen entsprechenden Gewerbebetrieb besitzt, würde es den Schöpfern geistiger Werke wenig wirtschaftlichen Vorteil bieten, wenn sie selbst zwar ihr Werk benutzen könnten, jeder andere aber zur Benutzung ebenfalls befugt wäre und so mit ihnen in Wettbewerb treten könnte. Erst die Ausschließlichkeit der Befugnis zur Benutzung sichert dem Urheber und Erfinder in vollem Maße den ihm gebührenden materiellen Lohn seiner Arbeit; gerade diese Ausschließlichkeit muß also das Gesetz gewährleisten.

Nun wird vielfach[1] dem Gebiete des Urheber- und Erfinderrechts lediglich die vermögensrechtliche Seite des Schutzes zugewiesen und dem entsprechend dieser Rechtszweig auch im Rechtssystem beim Vermögensrecht eingereiht, indem man das Geisteswerk als immaterielles (unkörperliches) Gut betrachtet und daher die zu seinem Schutze bestehenden Bestimmungen als einen Teil des „Immaterialgüterrechts" behandelt. Einzelne stellen das Recht des Urhebers und des Erfinders

[1] Besonders von Kohler in seinen zahlreichen Schriften, namentlich seinem „Urheberrecht an Schriftwerken", 1907.

geradezu dem Sacheigentum als sog. geistiges oder unkörperliches Eigentum an die Seite[1]. Die Aufgabe der Rechtsordnung, auch das persönliche Interesse des Schöpfers eines Geisteswerkes zu schützen, wird von den Anhängern dieser Lehre nicht verkannt; aber sie erblicken in dieser Seite des Schutzes keinen Gegenstand des Urheber- oder Erfinderrechts, sondern des Persönlichkeits- oder Individualrechts, das dem Schöpfer eines Geisteswerkes neben dem Urheber- oder Erfinderrecht zustehen soll. Eine andere Meinung faßt das Urheber- und Erfinderrecht als Persönlichkeitsrecht auf, legt also im Gegensatze zu der vorerwähnten Ansicht bei der Begründung dieses Rechtszweiges das Hauptgewicht auf die persönliche Seite und anerkennt den vermögensrechtlichen Charakter des Rechts nur etwa nebenher[2]. Den geltenden Urheberrechtsgesetzen[3] entspricht die Spaltung in zwei verschiedene Rechte, wie sie die ersterwähnte Ansicht (die „dualistische" Theorie)[4] vornimmt, sicher nicht, denn sie ziehen zweifellos auch den Schutz persönlicher Interessen, z. B. des Interesses an der Geheimhaltung und an der unveränderten Wiedergabe des Werkes, mit in ihren Bereich. Aber auch innerlich ist diese Theorie nicht gerechtfertigt. Der Urheber beherrscht sein Werk, weil es, bis es in die Außenwelt trat, ~~ein Teil seines Ichs war, nicht also auf~~ Grund des Verhältnisses, in dem man zu einem ein Teil seines Ichs war, nicht also auf Grund des Verhältnisses, in dem man zu einem Objekte des Vermögens steht, sondern wegen dieses ganz eigenartigen persönlichen Verhältnisses, in dem nur der Urheber zu dem Werke steht und nur er auch in alle Zukunft zu ihm stehen kann[5]. Weil das Geisteswerk eine Äußerung der Persönlichkeit des Urhebers ist, muß ihm ausschließlich die Verfügung darüber zustehen, gleichviel zu welchem Zwecke diese geschieht, ob zu dem der wirtschaftlichen Verwertung oder zu einem anderen, etwa rein idealen Zweck. Diese ausschließliche Verfügungsgewalt hat ihm das Urheberrecht zu gewährleisten. Der Urheber kann über sein Werk in der Weise verfügen, daß er dessen wirtschaftlichen Wert seinem Vermögen zuwendet. Soweit er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, zeigt das Urheberrecht, das ihn auch hierin schützt, zugleich eines vermögensrechtlichen Charakter. Diesen berücksichtigt nun wiederum die Persönlichkeitsrechtstheorie zu wenig. Richtig allein ist also, das Urheberrecht als ein Recht besonderer Art anzusehen, das sich aus persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Elementen zusammensetzt und dem auch im Rechtssystem eine besondere Stelle anzuweisen ist. Das Erfinderrecht teilt grundsätzlich diese rechtliche Natur des Urheberrechts, wenn es auch positivrechtlich nur nach der vermögensrechtlichen Seite ausgebildet ist. Den Begriff des Urheber- und Erfinderrechts kann man somit allgemein etwa dahin feststellen, daß es ist das in der Person wurzelnde, auf die Tatsache geistigen Schaffens sich gründende[6], ausschließliche Recht, darüber zu bestimmen, ob,

---

[1] Diese Auffassung beherrschte die ältere Jurisprudenz und beeinflußte auch die Gesetzgebung, die sich den Sprachgebrauch dieser Theorie aneignete. Dieser Sprachgebrauch ist auch in die Verfassung des Norddeutschen Bundes und in die des Deutschen Reiches von 1871 übergegangen. Auch in neuerer Zeit wird die Lehre vom „geistigen Eigentum" noch von manchen vertreten, so von Osterrieth, s. u. a. Kohlers Rechtsenzyklopädie, Bd. 2, S. 386.

[2] So namentlich Gierke, Deutsches Privatrecht 1. 764ff.

[3] Anders ist es wohl mit dem geltenden Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz. Sie nehmen auf persönliche Interessen, z. B. Erfinderehre, keine Rücksicht. Eine Änderung in dieser Richtung wird aber angestrebt.

[4] So Riezler, Urheber- und Erfinderrecht, S. 18ff.

[5] Allfeld, Kommentar z. Ges. betr. das Urh.R. an Werken der Literatur und der Tonkunst, 2. Aufl. 1928 S. 17. S. dort S. 14ff. Näheres über die verschiedenen Theorien betr. die Natur des Urh.R.

[6] Auch das Erfinderrecht beruht an sich auf der Schaffung des Werkes, wenn auch der gesetzliche Schutz — was übrigens auch für Geschmacksmuster gilt — an einen Formalakt geknüpft ist, s. o. S. 1 N. 2. Es zeigt sich dies insbesondere darin, daß das Recht schon in dem Augenblicke, wo die Erfindung gemacht worden ist, auf einen anderen übertragen werden kann, s. u.

wie[1] und zu welchen Zwecken das Ergebnis dieses Schaffens anderen kundgegeben und ob und wie es insbesondere wirtschaftlich verwertet werden solle.

III. Überblick über die geschichtliche Entwicklung.

Der Schutz von Erzeugnissen des Geistes äußert sich zuerst in Privilegien, die ursprünglich nur vom Kaiser, weiterhin auch von den Reichsständen verliehen wurden mit der Wirkung, daß der Inhaber ausschließlich den Gegenstand des Privilegs verwerten durfte. Privilegien zugunsten von Werken der Literatur und der Tonkunst tauchen erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst auf. Sie wurden nicht den Autoren, sondern den Buchdruckern und Verlegern zunächst ganz allgemein für alle von ihnen gedruckten oder in ihrem Verlag erscheinenden Werke, im Laufe der Zeit aber auch für einzelne Werke erteilt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese neu oder längst bekannt waren und gleichviel, ob der Autor die Vervielfältigung genehmigt hatte oder nicht und in welchem Verhältnisse überhaupt dieser zu dem Verleger stand. Auch der Schutz der Erfindungen zeigte sich zuerst in der Form von Privilegien, die in der Regel für ganze Gewerbebetriebe mit allem, was von ihnen ausging, aber auch für einzelne Erfindungen erteilt wurden. Dagegen finden sich solche Gewerbeprivilegien nicht zugunsten von Werken der bildenden Künste. Wohl aber wurden seit dem 16. Jahrhundert einzelnen Künstlern selbst für bestimmte Werke Privilegien verliehen. Der Gedanke, daß auch der Autor eines literarischen oder musikalischen Werkes vermöge seines „geistigen Eigentums" an diesem für seine Person Schutz gegen Nachdruck verdiene, kam zwar in der Rechtswissenschaft seit dem 17. Jahrhundert zum Ausdrucke, fand jedoch lange Zeit keinen Weg in die Gesetzgebung. Diese hatte sich seit dem 16. Jahrhundert in der Form allgemeiner Nachdrucksverbote, die sich zum Teil auch auf nicht privilegierte Werke bezogen, gegen die Ausbeutung fremder Werke gewendet, gewährte aber auch während der folgenden Jahrhunderte lediglich den Verlegern Schutz und trug den Beziehungen des Verlegers zum Autor mit der Zeit nur insofern Rechnung, als einzelne Gesetze des 18. Jahrhunderts für unprivilegierte Werke den Verlegerschutz vom redlichen Erwerbe des Verlagsrechts abhängig machten. Auch das preußische Landrecht von 1794 steht noch ganz auf dem Standpunkte des Verlagsschutzes; denn wenn es auch für den Anspruch des Verlegers auf Schutz gegen Nachdruck einen das Verlagsrecht einräumenden Vertrag mit dem Verfasser voraussetzt, auch bestimmt, daß bei Aufnahme einer gedruckten Schrift in ein Sammelwerk nicht nur des Verlegers, sondern auch des Verfassers Zustimmung zu erholen sei, läßt es doch im übrigen von einem ausschließlichen Recht des Autors, sein Werk zu vervielfältigen und davon, wie dieser sich gegen Nachdruck schützen könne, nichts verlauten. Diese Haltung der deutschen Gesetzgebung ist um so auffallender, als England schon durch eine Parlamentsakte von 1709 ein zeitlich allerdings sehr beschränktes ausschließliches Recht des Autors, sein noch nicht gedrucktes und veröffentlichtes Werk zu drucken, zur Anerkennung gebracht und Frankreich in dem Dekret von 1793 dem selbständigen Recht des Urhebers volle Geltung verschafft hatte. Erst in der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, in erster Linie in dem preußischen Gesetz v. 11. 6. 1837, kam der Gedanke, daß das ausschließliche Recht an einem Geisteswerke in der Person des Urhebers wurzle und dieser vor allem zu schützen sei, vollständig zum Durchbruch, und zwar erstreckte sich der gesetzliche Schutz nunmehr ebenso auf Werke der Kunst wie auf solche der Literatur. In der deutschen Bundesakte v. 8. 6. 1815 war zum erstenmal die Notwendigkeit

[1] Das positive Recht schützt den Vollbringer geistiger Arbeit allerdings nicht gegen jede Art der Benutzung seines Werkes, s. u. D. Dies ändert aber daran nichts, daß grundsätzlich das Recht ein unbegrenztes ist.

einer einheitlichen Regelung des Urheberrechts für die deutschen Bundesstaaten betont worden. In verschiedenen Bundesbeschlüssen wurden auch gewisse Grundzüge hierfür festgestellt, die in der Folge die Gesetze der einzelnen deutschen Staaten mehr oder weniger durchdrangen. Sehr bedeutsam für die Vereinheitlichung des Urheberrechts waren auch die Bestrebungen des Börsenvereins Deutscher Buchhändler; sie führten zur Abfassung von Entwürfen, von denen der — durch eine Kommission der Bundesversammlung 1864 hergestellte — sog. Frankfurter Entwurf die Grundlage des bayrischen Gesetzes von 1865 bildete. Nachdem dann die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 den Schutz des „geistigen Eigentums" zur Aufgabe der Bundesgesetzgebung gemacht hatte, erging am 11. Juni 1870 das (auf einem Entwurf von Otto Dombach beruhende) Gesetz betr. das Urheberecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, das mit der Gründung des Reiches für dieses Geltung erlangte. Ihm folgten 1876 am 9. Januar das Ges. betr. das UR. an Werke der bildenden Künste, am 10. Januar das Ges. betr. den Schutz der Photographien, die bisher nur in einzelnen Ländern, soweit sie als Werke der Kunst zu betrachten waren, Schutz genossen hatten, und am 11. Januar das Ges. betr. das UR. an Mustern und Modellen (sog. Geschmacksmustern), die damit zum erstenmal von der deutschen Gesetzgebung mit einem Schutz bedacht wurden, nachdem sie in außerdeutschen Gesetzen, insbesondere in England und Frankreich, diesen längst gefunden hatten. Diese Gesetze, mit Ausnahme des zuletzt erwähnten, wurden, da sie den Bedürfnissen nicht mehr genügten, durch neue ersetzt; es gelten jetzt für Werke der Literatur und der Tonkunst das Ges. v. 19. 6. 1901, für Werke der bildenden Künste und der Photographie das Ges. v. 9. 1. 1907. Beide sind durch das Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft vom 22. 5. 1910 in einzelnen Punkten abgeändert worden.

Inzwischen hatte sich die Reichsgesetzgebung auch der Erfindungen angenommen. Bezüglich dieser hatte das Privilegienwesen (s. o.) zuerst in England dem Patentrecht weichen müssen, das in der Parlamentsakte von 1623 seine erste gesetzliche Regelung fand. Dieses Gesetz verbot die Erteilung von Privilegien und ließ nur noch die Verleihung von Patenten für neue und nützliche Erfindungen an den ersten und wahrhaften Erfinder zu. Dem Vorgange des englischen Rechts war das französische mit dem Gesetz von 1791 gefolgt. Diese Gesetze wurden vorbildlich für die deutsche Gesetzgebung, die im Laufe des 19. Jahrhunderts in einzelnen Ländern auf diesem Gebiete tätig war, bis am 25. 5. 1877 das erste Reichspatentgesetz erging, das am 7. 4. 1891 einem neuen, jetzt geltenden Patentgesetze Platz machte. Dieses wird ergänzt durch das Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891, das für Erfindungen, die nur eine neue Raumform zum Gegenstande haben — im Gegensatze zu den patentfähigen Erfindungen, die auf einen technischen Effekt mit Hilfe der Benutzung von Naturkräften abzielen — bestimmt ist.

IV. Literatur.

Systematische Darstellungen:

Allfeld, Grundriß des gewerblichen Rechtsschutzes 1910.
De Boor, Urheberrecht und Verlagsrecht 1917.
Damme-Lutter, Das deutsche Patentrecht. 3. Aufl. 1925.
Dernburg, Das bürgerliche Recht, Bd. 6 (fortges. von Kohler).
Elster, Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht (Gewerblicher Rechtsschutz) 2. Aufl. 1928.
Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1, S. 748ff.
Kisch, Handbuch des Deutschen Patentrechts, 1923.
Kohler, Patentrecht 1878; Autorrecht 1880; Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz 1892; Handbuch des deutschen Patentrechts 1900/01; Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht 1906; Kunstwerkrecht 1908; Lehrbuch des Patentrechts 1909; Musterrecht 1909.
Osterrieth, Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, 1908.

Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, 1. Abt., 1909.
Derselbe in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, 6. Kapitel über Verlagsrecht.
Wassermann, Grundzüge des deutschen Patentrechts, 1918.
Kommentare:
zum Literargesetze: Allfeld 2. Aufl. 1928, Goldbaum 2. Aufl. 1927, Müller 1901, Voigtländer-Fuchs 1914;
zum Kunstschutzgesetze: Allfeld 1908, Müller 1907, Osterrieth 1907.
zum Patent-, Geschmacks- und Gebrauchsmustergesetz: Allfeld 1904;
zum Patent- und Gebrauchsmustergesetz: Seligsohn, 6. Aufl., 1920;
zum Patentgesetz: Isay, 4. Aufl., 1926; Kent 1906/07; Robolski, 2. Aufl., 1098;
zum Gebrauchsmustergesetz: Cantor 1912; Robolski 1905; Wertheimer 1913.
Zu allen Gesetzen: Ebermayer in Stenglein Strafrechtliche Nebengesetze, 5. Aufl., 1926.

A. Die Gegenstände des Urheber- und Erfinderrechts.

Im allgemeinen sind Gegenstände dieser Rechte, wie aus dem in der Einleitung Dargelegten erhellt, Geistesschöpfungen, d. s. konkrete, in einer bestimmten Form verkörperte und damit der sinnlichen Wahrnehmung anderer zugängliche Äußerungen der Gedankenwelt. Sie scheiden sich einerseits in solche Werke, die sich wiederum an den Geist wenden und die ihren Zweck schon damit erfüllen, daß der Geist ihren Inhalt in sich aufnimmt, während ein etwa damit verfolgter weiterer (praktischer) Zweck unwesentlich ist — die Gegenstände des Urheberrechts; anderseits in solche, die begriffswesentlich einem praktischen Bedürfnisse, einem Zweck technischer Art dienen, wobei eine rezeptive Geistestätigkeit nur unterstützend mitwirkt — die Gegenstände des Erfinderrechtes. Als Mittel der Formgebung, durch welche die ersteren verkörpert werden, erscheinen die Sprache (Schriftwerke), die Gebärde und der Tanz (choreographische und pantomimische Werke), Töne (Werke der Tonkunst) und Darstellung im Raume, insbesondere bildliche Darstellung (wissenschaftliche und technische Abbildungen, Werke der bildenden Künste und der Photographie, Geschmacksmuster). Erfindungen werden verkörpert entweder mit Hilfe der Sprache, durch Beschreibung oder durch Darstellung im Raume, die auch eine bildliche sein kann.

Der Urheberschutz hängt nicht davon ab, ob die Hervorbringung des Geisteswerkes auch rechtlich oder sittlich erlaubt war. Daher ist einerseits die Bearbeitung eines fremden Werkes, wenn sie eine individuelle Geistesarbeit zeigt, geschützt, obwohl sie ohne Einwilligung des Originalurhebers geschehen ist und damit sich als Eingriff in dessen Recht darstellt; andererseits entbehren auch Werke, deren Inhalt den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderläuft, des Schutzes nicht. Anders verhält es sich mit dem Erfindungsschutz (s. u. II 1 g α).

Nur konkrete Gedankenäußerungen genießen Schutz, nicht eine von einem Autor etwa erst eingeführte Literatur- oder Kunstgattung, nicht die Form als solche, z. B. eine neue Versform, nicht ein eigenartiger Stil, eine Methode, nicht eine abstrakte Erkenntnis.

Damit ein Werk Schutz genieße, muß es in gewissem Maße neu, d. h. es darf nicht ein bloßer Abklatsch eines anderen Werkes sein.

I. Die Gegenstände des Urheberrechts.

Als Objekte des Schutzes finden sich im geltenden deutschen Recht

1. Schriftwerke. Unter einem solchen Werke ist zu verstehen ein durch das Mittel der Sprache in individuelle Form gebrachter, durch Aufzeichnung oder mündliche Mitteilung an andere zur Erscheinung in der Sinnenwelt gebrachter Gedankeninhalt. Der Begriff Schriftwerk setzt also nicht voraus, daß das Geisteswerk schon schriftlich festgelegt ist, sondern nur, daß es geeignet ist, durch die Schrift festgehalten zu werden. Darum fallen u. a. auch die (im Gesetz besonders erwähnten) dem Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienenden Vorträge und

Reden unter den Begriff des Schriftwerkes. Wesentlich ist die individuelle Formgestaltung; ist sie vorhanden, so genießt das Werk Schutz, auch wenn der Gedankeninhalt selbst schon bekannt ist. Es sind daher insbesondere auch Bearbeitungen, soweit sie gegenüber dem Original eine Eigenart aufweisen, und Übersetzungen geschützt. Auf den Grad der zur Hervorbringung des Werkes aufgewendeten geistigen Tätigkeit, auf den geistigen Wert der Arbeit kommt es nicht an, so daß auch Arbeiten von mehr untergeordnetem Werte, wie z. B. Kochbücher, Fibeln, Kursbücher u. dgl., sowie bloße Kompilationen, in denen der Stoff selbständig angeordnet ist, z. B. Gesetzessammlungen, Gesang- und Gebetbücher Schutz genießen können. Ausgenommen vom Schutze, also der Wiedergabe freigegeben sind solche Werke, deren Verbreitung im allgemeinen Interesse liegt und bei denen anderseits die Motive des Schutzes, Sicherung des persönlichen und des vermögensrechtlichen Interesses des Urhebers kaum in Betracht kommen: Gesetzbücher, Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Entscheidungen sowie andere zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Schriften, Vorträge oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden, während Vorträge oder Reden, die Bestandteile einer sonstigen öffentlichen Verhandlung sind, nur dem Abdruck in Zeitungen oder Zeitschriften freigegeben sind. Gegen Abdruck in einer Sammlung, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält, sind auch Vorträge oder Reden der ersteren Art geschützt. Nur beschränkten Schutz genießt ferner der Inhalt von Zeitungen. Unbedingt geschützt sind nämlich nur Ausarbeitungen wissenschaftlicher, technischer oder unterhaltender Art. Vollständig entbehren des Schutzes die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienenen vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten. Alle übrigen Artikel von Zeitungen, insbesondere politische, können, wenn sie nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind, in Zeitungen abgedruckt werden, sofern ihr Sinn nicht entstellt ist. Beim Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben;

Keine den Urheberschutz begründende individuelle geistige Tätigkeit liegt vor bei der bloß auf Entdeckung beruhenden erstmaligen Herausgabe einer alten Handschrift oder Inschrift (editio princeps), selbst wenn auf die Herstellung der richtigen Lesart, die sog. Textrezension, eine schwierige kritische Arbeit verwendet wurde. Anders verhält es sich mit den vom Herausgeber verfaßten Anmerkungen, dem sog. kritischen Apparat, der sehr wohl Gegenstand des Urheberschutzes sein kann;

2. Werke der Tonkunst, d. s. Erzeugnisse individueller schöpferischer Tätigkeit, die sich durch Formgestaltung mit den Mitteln der Musik (Melodie, Rhythmus und Harmonie) äußern und dazu bestimmt sind, schon durch ihren Gefühlswert auf den Hörer zu wirken; die ferner entweder durch Aufzeichnung oder durch Vortrag zur Erscheinung in der Sinnenwelt gelangt sind. Auch hier erstreckt sich der Schutz auf Arbeiten, die in einer eigenartigen Benutzung fremder Werke bestehen, so daß insbesondere Variationen, Fantasien über bereits vorhandene Tonsätze, aber auch bloße Bearbeitungen von solchen, wie z. B. Einrichtungen für andere Klangmittel, Potpourris u. dgl. den gesetzlichen Schutz genießen;

3. Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind, wie z. B. geographische, astronomische Karten, anatomische Abbildungen, Zeichnungen von Bauwerken, technischen Geräten, Instrumenten, Modebildern usf.;

4. Choreographische und pantomimische Werke, d. s. Erzeugnisse geistiger Tätigkeit, die einen Gedankeninhalt durch Gebärden und rhythmische Körperbewegungen in eigentümlicher Form zum Ausdruck bringen. Dahin gehören Ballets, Tänze, lebende Bilder, Darstellungen dramatischer Vorgänge durch Gebärdenspiel, darunter auch solche zum Zwecke der Verfilmung;

5. Werke der bildenden Künste, d. s. durch Formgestaltung im Raum sich äußernde Erzeugnisse individueller schöpferischer Tätigkeit, die dazu bestimmt

sind, schon durch ihren bloßen Gefühlswert auf den Beschauer zu wirken (oder eine sog. ästhetische Wirkung auszuüben, das Schönheitsgefühl anzuregen). Auf das höhere oder geringere Maß der künstlerischen Leistung und damit auf den Grad des Kunstwertes kommt es nicht an. Auch die Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ist, wenn sie eine Eigenart aufweist, Gegenstand des Schutzes. Die Formgestaltung im Raume kann sich auf die Darstellung in der Fläche beschränken — graphische Darstellung durch Malerei, Zeichnung, Radierung, Kupferstich usw. — oder plastisch arbeiten. Zu den Werken der bildenden Künste gehören auch die Erzeugnisse des Kunstgewerbes, d. s. solche Werke, die (ihrer Gattung nach, nicht notwendig auch im Einzelfalle) außer dem Zwecke der Wirkung auf den Schönheitssinn auch praktischen Zwecken, d. i. Gebrauchszwecken, dienen, wie z. B. Erzeugnisse der Goldschmiedekunst, der Keramik, künstlerische Vasen, Truhen, Brunnen, Beleuchtungskörper usw.; ferner Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, wobei diese Zweckbestimmung nicht, wie z. B. bei Triumphbogen Prachttoren u. dgl. die ausschließliche zu sein braucht, ja nicht einmal der Bau, wie bei vielen Kirchen, Museen, Palästen in allen seinen Teilen künstlerisch angelegt sein muß, sondern es schon genügt, wenn nur ein Teil des Gebäudes, z. B. die Fassade, ein Portal, ein Erker auf eine ästhetische Wirkung abzielt, um diesem Teil den Kunstschutz zu gewährleisten, während allerdings die anderen Teile dieses Schutzes entbehren. Endlich umfaßt der Kunstschutz auch die im Wege der Kinematographie oder eins ihr ähnlichen Verfahrens hergestellten Werke, wenn sie wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten als eigentümliche Schöpfungen anzusehen sind;

6. Werke der Photographie, d. s. alle Bilder, die durch die Wirkung strahlender Energie (Licht, Röntgenstrahlen usw.) gewonnen werden, einschließlich der durch ein der Photographie ähnliches Verfahren, z. B. Lichtdruck, Heliogravure, hergestellten Werke. Für den Schutz dieser Werke ist es bedeutungslos, ob bei ihrer Entstehung irgendwelche individuelle schöpferische Tätigkeit gewaltet hat, die ja der Natur der Sache nach nur in engen Schranken möglich ist;

7. Geschmacksmuster, d. s. neue und eigentümliche Vorbilder für die Gestaltung von Industrieerzeugnissen, die dazu bestimmt und geeignet sind, den Formensinn anzuregen. Auch bei diesen Gegenständen verbindet sich also, wie bei den Erzeugnissen des Kunstgewerbes (s. o. Nr. 5), mit dem Gebrauchszweck der Zweck einer ästhetischen Wirkung, und in der Tat sind die meisten Geschmacksmuster zugleich kunstgewerbliche Werke, so daß ihnen der Schutz nach beiden Richtungen zuteil werden kann. Ob es überhaupt Erzeugnisse gibt, die nicht dem Kunstgewerbe angehören, gleichwohl aber den Musterschutz erlangen können, ist zweifelhaft; man kann dahin allenfalls die einfachsten, gerade noch eine gewisse Eigentümlichkeit zeigenden Linienmuster der Textil- und Tapetenindustrie, gewisse Schmiedearbeiten von gefälliger Form, wie Türdrücker u. dgl. zählen. Jedenfalls läßt sich eine scharfe Grenze zwischen kunstgewerblichen Erzeugnissen und bloßen Geschmacksmustern nicht ziehen. Ein Muster ist eigentümlich, wenn es sich als Ergebnis individueller schöpferischer Tätigkeit darstellt. Neu ist es, wenn es im Verkehr bisher nicht vorhanden war. Die Eigentümlichkeit beurteilt sich nach der Zeit der Entstehung, die Neuheit nach der Zeit der Anmeldung des Musters (s. C I).

II. Die Gegenstände des Erfinderrechts.

Zu unterscheiden sind hier solche Erfindungen, die den Patentschutz erlangen können, und solche, die nur dem Gebrauchsmusterschutz zugänglich sind.

1. Patentfähige Erfindungen. Unter einer Erfindung in diesem Sinn ist zu verstehen das Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit, kraft dessen der Schaffende darzulegen vermag, wie unter Benutzung von Naturkräften menschlichen Bedürf-

nissen ein bisher unbekanntes Befriedigungsmittel zugeführt werden kann. Die Erfindung muß, damit ein Patent dafür erteilt werden kann, neu und gewerblich verwertbar sein. Gewisse Erfindungen sind, auch wenn sie diesen Anforderungen genügen, vom Patentschutz ausgeschlossen. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

a) Durch das Erfordernis einer schöpferischen Geistestätigkeit wird zum Ausdrucke gebracht einerseits, daß das Gebotene einen gewissen Grad von Ursprünglichkeit zeigen muß, also nicht einfach der Denktätigkeit eines anderen entlehnt sein darf, anderseits, daß durch die Geistesarbeit nicht bloß das schon in der Natur Vorhandene enthüllt, sondern bisher nicht Vorhandenes zum Dasein gebracht worden sein muß, und zwar auf einem Wege, der anderen, auch sachverständigen Personen nicht geläufig ist. Durch das letztere Merkmal unterscheidet sich die Erfindung einmal von der bloßen Entdeckung, die zwar auf bewußter, vielleicht mühevoller Forschung, auf einer Geistestätigkeit von hohem Range beruhen und überaus wertvoll sein kann (wie z. B. die Entdeckung der sog. Röntgenstrahlen), gleichwohl aber, weil ihr der schöpferische Charakter fehlt, kein Gegenstand gesetzlichen Schutzes ist, und dann von der Konstruktion, bei der zwar ein neuer Erfolg hervorgerufen sein kann, aber mit Hilfe der jedem Sachverständigen bekannten technischen Mittel, so daß wieder das schöpferische Element fehlt. Übrigens kann sich aus einer Entdeckung eine Erfindung entwickeln. Sobald nämlich eine menschliche Tätigkeit erforderlich ist, um eine Naturerscheinung, die Gegenstand einer Entdeckung ist, weiterhin hervorzurufen und sich der Handelnde der Einwirkung der eigenen Tätigkeit auf die Naturkraft bewußt geworden ist, so daß er die gleiche Erscheinung immer wieder hervorrufen kann, liegt die für die Erfindung erforderliche schöpferische Tätigkeit vor; z. B. in einem Laboratorium hat jemand entdeckt, daß zwei zufällig verbundene Stoffe eine besonders schöne Farbe geben, er geht der Sache auf den Grund und kommt damit in die Lage, künftig diesen Stoff herzustellen.

b) Das den menschlichen Bedürfnissen dienende Befriedigungsmittel muß ein bisher unbekanntes sein, also einen gewissen Fortschritt zeigen, sei es, daß das Mittel überhaupt erst ein bestehendes Bedürfnis befriedigt oder diesen Erfolg besser, billiger, mit weniger Schwierigkeiten erreichen läßt oder auch nur die vorhandenen Befriedigungsmittel vermehrt. Zwei Arten von Befriedigungsmitteln sind zu unterscheiden: es kann ein Gegenstand oder Stoff sein, sei es ein unmittelbar zum Gebrauch oder Verbrauch bestimmter, z. B. ein Verkehrsmittel, eine Seife, sei es ein zur Herstellung von Gütern dienendes Geräte, z. B. eine Maschine (Stoff- oder Erzeugniserfindung); oder ein Verfahren zur Herstellung oder Bearbeitung eines Stoffes oder zur Erzielung eines anderen Erfolges (Verfahrenserfindung). Nicht erforderlich ist, daß das Befriedigungsmittel in allen seinen Bestandteilen bisher unbekannt war. Es ist möglich, daß die verschiedenen Elemente, aus denen es sich zusammensetzt, zum Teile schon bekannt, ja daß sie einzeln sämtlich bekannt sind und nur ihre Verbindung eine bisher unbekannte Maßnahme ist, gerade durch sie aber der den Fortschritt enthaltende Erfolg erreicht wird (sog. Kombinationserfindung).

c) Das Subjekt der schöpferischen Tätigkeit muß imstande sein, darzulegen, wie durch das Ergebnis dieser Tätigkeit menschlichen Bedürfnissen Befriedigung verschafft wird. Die Erfindung ist also vollendet erst dann, wenn derjenige, der das in Frage kommende Problem gelöst hat, sich dessen auch bewußt und fähig ist, anderen, wenn auch nur sachverständigen Personen den Weg zur Erzielung des behaupteten Erfolges zu zeigen.

d) Die Bedürfnisbefriedigung geschieht unter Benutzung von Naturkräften, also mit Hilfe von Mitteln der Technik. Dadurch unterscheidet sich die für den Patentschutz in Betracht kommende Neuerung von den auf anderen Gebieten geistigen Schaffens liegenden, die man auch als Erfindungen bezeichnet, z. B. der Erfindung eines neuen Systems der Stenographie, der Buchführung u. dgl.

e) Neu ist eine Erfindung dann nicht, wenn sie zur Zeit ihrer Anmeldung (s. u. C II) in öffentlichen (inländischen oder ausländischen) Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige (nämlich durch andere als die im Vertrauensverhältnisse zum Erfinder stehenden) möglich erscheint. Das Merkmal der Neuheit in diesem Sinne muß zu den Begriffsmerkmalen der Erfindung (Lit. a—d) hinzukommen. Es ist von dem zu b erwähnten Merkmal der Unbekanntheit wohl zu unterscheiden, denn für dieses ist entscheidend der Zeitpunkt der schöpferischen Tat, für das Merkmal der Neuheit der Zeitpunkt der Anmeldung. In dem Augenblick, da jemand etwas ersonnen hat, kann es noch unbekannt und damit eine Erfindung sein. Der Erfinder erhält aber ein Patent für diese Erfindung dann nicht, wenn sie bis zur Anmeldung auf einem der beiden angegebenen Wege in die Öffentlichkeit gedrungen, also in diesem Sinne nicht mehr neu ist. Die die Neuheit zerstörenden Gründe sind im Gesetz erschöpfend aufgeführt; andere gibt es nicht.

f) Die Erfindung muß aber auch gewerblich verwertbar sein, d. h. eine regelmäßig wiederholte Verwendung für die Zwecke eines größeren Kreises von Personen gestatten. Die Verwendung kann bestehen entweder in der Herstellung oder Inverkehrbringung oder dem Gebrauch des Erfindungsgegenstandes oder in der Anwendung des erfundenen Verfahrens oder in der Veräußerung der Erfindung.

g) Ausgeschlossen vom Patentschutz sind

α) Erfindungen, deren (bestimmungsmäßige) Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde,

β) Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, die auf chemischem Wege hergestellt werden. Betrifft jedoch die Erfindung ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung von Gegenständen der letzteren Art, so ist sie patentfähig. Wer also z. B. ein Arzneimittel erfunden hat, kann für das bestimmte Verfahren, durch das er es gewinnt, ein Patent erlangen; dies schließt dann nicht aus, daß ein anderer dasselbe Arzneimittel auf einem anderen Wege herstellt und etwa für dieses Verfahren ein Patent erhält. Würde dagegen das Mittel selbst patentiert, so würde jedes Verfahren zu dessen Gewinnung in das Alleinrecht des Patentinhabers fallen, auch ein solches, das später von einem anderen ersonnen würde. Dadurch würde die Neigung zu erfinderischer Tätigkeit auf solchem für die Volkswohlfahrt, insbesondere die Gesundheitspflege so wichtigen Gebiete unterdrückt. Dies wollte das Gesetz verhindern.

2. Gebrauchsmuster. Solche sind Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder auch von Teilen dieser, bei denen die für die Schutzfähigkeit vorausgesetzte Neuheit nicht, wie bei Geschmacksmustern, in der Wirkung auf den Formensinn, also in der Verfolgung eines dekorativen Zweckes, sondern in der Art und Weise liegt, wie sie durch ihre Gestaltung oder durch die darin getroffene Anordnung oder eine Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen sollen. Nur bewegliche Sachen können Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes sein, darunter aber auch solche, die an unbeweglichen verwendet werden, wie z. B. Schienen für ein Tresorwerk. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Modell (z. B. ein Türdrücker) sowohl in seiner gefälligen Form, als auch darin, wie es dem praktischen Gebrauch dient, eine Eigentümlichkeit zeigt, die es befähigt, sowohl den Geschmacks-, als auch den Gebrauchsmusterschutz zu erlangen. Von den Gegenständen des Patentschutzes unterscheidet sich das Gebrauchsmuster dadurch, daß als solches schutzfähig nur ist, was im Raume dargestellt, verkörpert werden kann und was gerade in dieser Raumform einer neuen Idee entspricht (z. B. ein eigenartig geformter Kleiderhalter, ein Stuhl mit einer neuen Vorrichtung zum Zusammenklappen), daß ferner immer nur diese bestimmte Form als solche, nicht der ihr etwa zugrunde liegende allgemeinere technische Gedanke geschützt ist, während der patentfähigen Erfindung

eigentümlich ist, daß mit ihrer Hilfe Naturkräfte zur Erzielung eines technischen Erfolges verwendet werden, der an eine bestimmte Raumform nicht gebunden ist. So kann insbesondere ein Verfahren patentiert werden (s. o. Nr. 1 b), während ein solches niemals Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes sein kann. Freilich kann auch eine patentfähige Erfindung (z. B. die einer Maschine) der Darstellung im Raume zugänglich sein. Der Erfinder hat dann die Wahl, ob er für die Idee als solche den Patentschutz erwerben will, der ihn dann gegen jede Form der Ausführung schützt, oder ob er sich auf eine bestimmte Raumform, in der sich seine Idee verkörpert, beschränken und dafür den Gebrauchsmusterschutz erlangen will.

Neu muß auch das Gebrauchsmuster noch zur Zeit der Anmeldung (s. u. C III) sein. Die Neuheit wird hier ebenfalls durch Beschreibung in öffentlichen Druckschriften und durch offenkundige Benutzung zerstört.

B. Das Subjekt des Urheber- und Erfinderrechts

Da sich das Urheber- und das Erfinderrecht auf die Tatsache geistigen Schaffens gründen (s. Einleitung Ziff. II), ist grundsätzlich Träger des Rechtes der, aus dessen geistiger Tätigkeit das Werk hervorgegangen ist. Daran hält auch das positive Recht für das Gebiet des Urheberrechts fest, während es im Bereich des Erfinderrechts die volle, mit dem Patentschutze oder Gebrauchsmusterschutze ausgestattete Berechtigung an Voraussetzungen mehr formaler Natur knüpft.

I. Im Sinne des Urheberrechts ist also ursprünglich Berechtigter der Schöpfer des Werkes, der Urheber (als welcher für seine Arbeit auch der Bearbeiter, Übersetzer, Nachbildner erscheint); m. a. W. die Urheberschaft bringt von selbst das Urheberrecht mit sich. Dabei ist es gleichgültig, ob der Urheber von sich aus oder im Auftrag eines anderen, im eigenen oder fremden Interesse tätig geworden ist, so daß im allgemeinen auch dem in einem Geschäftsbetriebe Angestellten das Urheberrecht an einem von ihm für das Geschäft geschaffenen Werke ursprünglich zusteht, so dem Redakteur einer Zeitung an den von ihm für das Unternehmen geschriebenen Artikeln, dem Zeichner einer gewerblichen Anstalt an den von ihm für diese entworfenen Abbildungen wissenschaftlicher, technischer oder künstlerischer Art, dem Gehilfen eines Photographen an den von ihm gemachten Aufnahmen. In allen diesen Fällen bedarf es, wenn der Geschäftsherr das Urheberrecht erlangen soll, erst der — wenn auch nur stillschweigenden — Übertragung auf ihn. Eine Ausnahme hat das Gesetz bezüglich der Geschmacksmuster gemacht, insofern hier der Eigentümer der (inländischen) gewerblichen Anstalt als Urheber derjenigen Muster und Modelle gilt, die von seinen Zeichnern, Malern, Bildhauern in seinem Auftrag oder für seine Rechnung angefertigt worden sind. Die Arbeiten der Angestellten werden also in diesem Falle gewissermaßen als Funktionen des Gesamtorganismus der Anstalt angesehen[1]. Eine weitere Ausnahme findet sich ferner bei literarischen und künstlerischen Werken insofern, als eine juristische Person des öffentlichen Rechts, z. B. eine Akademie, eine Universität, wenn sie als Herausgeber ein Werk ohne Nennung des eigentlichen Urhebers erscheinen läßt, von da an, wenn nichts anderes vereinbart ist, als Urheber gilt, die Urheberschaft der juristischen Person also fingiert wird.

Ein Werk kann auch durch das Zusammenwirken mehrerer entstehen, und zwar entweder in der Weise, daß mehrere zu einem sog. Sammelwerke, z. B. einer Enzyklopädie, trennbare Beiträge liefern — dann steht ihnen an diesen auch fernerhin

[1] Man könnte daran denken, in analoger Anwendung dieser für das Geschmacksmusterrecht bestehenden Vorschrift auch in anderen ähnlichen Fällen (z. B. bei Aufnahmen durch den Gehilfen des Photographen) den Geschäftsherrn als Urheber anzusehen. Dagegen spricht aber, daß das Geschmacksmustergesetz zeitlich sehr weit zurückliegt und die späteren Gesetze, insbesondere das Kunstschutzgesetz, die Vorschrift sicher wiederholt hätten, wenn der Gesetzgeber ihre Geltung auch für die Gebiete dieser Gesetze gewollt hätte.

das Urheberrecht zu, in bezug auf das Ganze aber gilt der Herausgeber als Urheber — oder so, daß sich die einzelnen Arbeiten nicht trennen lassen — Fall des sog. Miturheberrechts, der sich nach den Regeln des BGB. über Gemeinschaft nach Bruchteilen beurteilt; z. B. ein Schriftsteller verfaßt einzelne Szenen zu einem im übrigen von einem anderen gedichteten Lustspiel, auf einem Gemälde rühren die Figuren von einer anderen Hand her als die Landschaft. Vom Miturheber wohl zu unterscheiden ist der bloße Gehilfe, d. i. derjenige, dessen Tätigkeit sich auf die unselbständige Ausführung fremder Ideen beschränkt, die Geistesarbeit eines anderen unterstützt. Ihm stehen urheberrechtliche Befugnisse nicht zu. Miturheber kann der Besteller eines Geisteswerkes sein. Dies setzt aber voraus, daß er an der Entstehung des Werkes einen wesentlichen geistigen Anteil nimmt, und zwar nicht nur an den Ideen, sondern auch an der Formgestaltung. Hiervon abgesehen genießt der Besteller kein Urheberrecht. Eine weitere Art von Zusammenwirken mehrerer Urheber ist die, daß ein Werk mit einem Werk anderer Art verbunden wird, z. B. ein Werk der Literatur mit einem Tonwerk oder einem Werk der bildenden Künste. Geschieht dies, so ändert sich an den rechtlichen Beziehungen der einzelnen Urheber zu ihren Werken nichts.

Die Urheberschaft einer Person wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, wenn ihr wahrer Name auf dem Werke, und zwar bei literarischen und tonkünstlerischen Werken, auf dem Titelblatt, in der Zueignung, der Vorrede oder am Schlusse oder bei der Ankündigung einer Aufführung oder eines Vortrags angegeben ist. Bei anonymen oder speudonymen Werken ist der Herausgeber und, falls ein solcher nicht angegeben, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen. Als Urheber eines Geschmacksmusters gilt bis zum Beweise des Gegenteils derjenige, der das Muster angemeldet und niedergelegt hat (s. C I).

II. Träger des Erfinderrechts ist der Erfinder, also der, aus dessen schöpferischer Tätigkeit die Erfindung hervorgegangen ist. Dieses so in der Person des Erfinders entstandene Recht ist freilich zunächst ein unvollkommenes. Aber es zeigt sich doch schon nach manchen Richtungen als wirksam. Ist auch für die Erfindung weder der Patent- noch der Gebrauchsmusterschutz erworben — sei es, daß sich die beabsichtigte Anmeldung (s. u. C.) verzögert hat, sei es, daß der Erfinder seine Erfindung überhaupt nicht anmelden, sondern geheim halten will, weil er sich hiervon mehr Vorteile als von der Anmeldung, insbesondere eine längere Dauer des ausschließlichen Genusses verspricht —, so stehen dem Erfinder doch gewisse Mittel des Schutzes zur Seite (s. u. G.); der Erfinder kann sein Recht gegenüber dem unberechtigten Anmelder geltend machen, s. u., er kann es auf einen andren übertragen (s. u. E.).

Den vollen gesetzlichen Schutz einer Erfindung gewährt nun aber unser Recht nicht ohne weiteres dem Erfinder, es knüpft ihn vielmehr an einen Formalakt: für die patentfähige Erfindung muß erst ein Patent erteilt, das Gebrauchsmuster muß in die dafür bestimmte Rolle des Patentamts eingetragen sein. Das Patentamt hat nicht zu prüfen, ob der Anmelder der Erfindung auch der Erfinder ist. Es erteilt das Patent, wenn die Voraussetzungen dafür bestehen, d. h. der Gegenstand der Anmeldung schutzfähig und diese formell in Ordnung ist, dem ersten Anmelder, wodurch dieser das ausschließliche Recht (das Patentrecht) in Ansehung der angemeldeten Erfindung erlangt, und ebenso ist der in die Musterrolle des Patentamts eingetragene Anmelder eines Gebrauchsmusters in bezug auf dieses der ausschließlich Berechtigte, ohne daß untersucht wird, ob er das Muster geschaffen hat. Wenn nun aber auch der Erwerb der Schutzberechtigung so rein formal gestaltet ist, so fehlt doch die Rücksicht auf den wahren Erfinder nicht gänzlich. In der Regel wird ja dieser selbst (oder sein Rechtsnachfolger, s. u. E.) die Erfindung zuerst anmelden; das Gesetz geht daher, um dem Patentamte die schwierige Prüfung der Frage der Erfinderschaft zu ersparen, von der Vermutung aus, der erste Anmelder sei der Er-

finder. Es läßt aber einen Weg offen, diese Vermutung zu widerlegen. Läßt sich nämlich nachweisen, daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne seine Einwilligung entnommen ist, so wird, falls der so Verletzte Einspruch erhebt, dem Anmelder das Patent versagt, dieses erhält vielmehr auf entsprechende Anmeldung der Verletzte. Ist das Patent schon an den ersten Anmelder erteilt, so kann es der Verletzte für nichtig erklären lassen. Er kann ferner im Wege der gerichtlichen Klage erzwingen, daß der Entnehmer die durch die Anmeldung oder die Patenterteilung erlangten Rechte an ihn abtrete. Bei Gebrauchsmustern hat der Nachweis einer solchen widerrechtlichen Entnahme die Wirkung, daß dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht eintritt und daß er die Löschung der Eintragung oder die Übertragung des Rechts auf seine Person verlangen kann. Freilich muß der Verletzte nicht unbedingt der Erfinder sein; es kann sein, daß ein anderer im rechtmäßigen Besitz der Erfindung war und ihm diese entwendet wurde. Allein der Regelfall wird doch der sein, daß im Besitz der Erfindung der Erfinder selbst oder derjenige war, dem dieser sein Erfinderrecht übertragen hatte, und diesen Fall hatte wohl das Gesetz bei dieser Regelung in erster Linie im Auge. So ist also, von seltenen Ausnahmen abgesehen, die Schutzberechtigung doch auf die Erfinderschaft zurückzuführen.

Auch eine Erfindung kann durch das Zusammenwirken der geistigen Tätigkeit mehrerer entstehen. Dadurch wird ein Miterfinderrecht begründet, demgemäß die mehreren Erfinder nur gemeinschaftlich über die Erfindung verfügen können.

Vielfach werden Erfindungen von Angestellten in gewerblichen Betrieben gemacht. Es fragt sich nun, ob das Erfinderrecht dem Angestellten oder dem Inhaber des Unternehmens gehört. Hier ist nun zu unterscheiden. Es kann sein, daß eine Erfindung in einem Betriebe in einer Weise entsteht, daß sich die Kräfte, die dabei entscheidend mitgewirkt haben, nicht feststellen lassen, die Erfindung also nicht auf die schöpferische Tätigkeit bestimmter Personen zurückgeführt werden kann. Man spricht in solchem Falle von Etablissements- oder Betriebserfindung. Eine Erfindung dieser Art gehört zweifellos dem Betriebsunternehmer, so daß er allein der Berechtigte ist. Wenn sich dagegen die Erfindung mit Sicherheit auf eine einzelne Person oder mehrere solche als Schöpfer zurückführen läßt, so kommt es auf die Umstände an. Berechtigt in Ansehung einer Erfindung, die ein Angestellter (Beamter, Techniker, Chemiker, Arbeiter usw.) macht, ist der Inhaber des Betriebes dann, wenn die Erfindung in dem Bereich der dem Angestellten obliegenden Tätigkeit liegt, dieser also dazu berufen war, eine erfinderische Tätigkeit zugunsten des Geschäftsherrn zu entwickeln und die Erfindung gerade dem Gebiet angehört, dessen Bearbeitung ihm vertragsmäßig übertragen war. Dabei kann die Aufgabe des Angestellten, für den Geschäftsherrn erfinderisch tätig zu sein, auf einer allgemeinen Vereinbarung (im Anstellungs- oder in einem besonderen Vertrag) oder auf einem Auftrag für den einzelnen Fall oder auch darauf beruhen, daß die Art und Weise der Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten des Angestellten naturgemäß eine erfinderische Tätigkeit enthält. Einen Schluß darauf, daß der Angestellte die Aufgabe hat, nach Möglichkeit für den Betrieb Erfindungen zu machen, gestattet u. a. die Höhe der Besoldung. Besteht über diese Aufgabe kein Zweifel, so macht es keinen Unterschied, ob der Angestellte die zur Erfindung führende Tätigkeit in den Diensträumen und in den Dienststunden oder außerhalb ihrer vorgenommen hat. In zweifelhaften Fällen kann freilich Zeit und Ort der Tätigkeit für die Entscheidung von Bedeutung sein. Soweit nun die eben angeführten Voraussetzungen für das Recht des Geschäftsherrn an der Erfindung eines Angestellten nicht zutreffen. ist dieser in Ansehung einer von ihm gemachten Erfindung selbst der Berechtigte. Es fragt sich nun noch, ob, soweit das Erfinderrecht an der Angestelltenerfindung dem Betriebsunternehmer zusteht, dieses Recht ein ursprüngliches (originäres)

oder abgeleitetes (derivatives) ist. Darüber gehen die Ansichten sehr auseinander. Man wird das letztere annehmen müssen: Das Erfinderrecht entsteht auch hier in der Person des Erfinders und geht nur sofort nach Entstehung der Erfindung auch ohne ausdrückliche Abrede, also stillschweigend auf den Geschäftsherrn über, für den sie bestimmt ist. Dafür spricht der Grundgedanke des Erfinderrechts, wonach dieses auf der Erfinderschaft beruht. Das Gesetz hätte — ähnlich dem Geschmacksmustergesetz, s. o. Ziff. I — diesen Grundsatz durch eine ausdrückliche Bestimmung für das Verhältnis des Geschäftsherrn zu seinen Angestellten außer Wirksamkeit setzen müssen, wenn dem ersteren an der Erfindung der letzteren ein ursprüngliches Recht zustehen sollte. Wenn nun das Erfinderrecht von dem Erfinder, dem Angestellten, auf den Geschäftsherrn ausdrücklich oder stillschweigend übertragen ist, erscheint dieser als der rechtmäßige Besitzer der auf die Erfindung bezüglichen Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle usw., auch wenn sie sich in der tatsächlichen Gewalt des Angestellten befinden, der die Erfindung gemacht hat; dieser übt die Gewalt nunmehr für den Geschäftsherrn aus, so daß er, wenn er die Erfindung anmeldet, die Rechte des Geschäftsherrn verletzt, der daher gegen die Anmeldung Einspruch erheben kann, während wenn der Geschäftsherr die Erfindung anmeldet, von einer Verletzung des Angestellten keine Rede sein kann, diesem also kein Einspruchsrecht zusteht.

Für Beamte des Staates gilt im wesentlichen dasselbe wie für Angestellte in gewerblichen Betrieben. Nur wenn der Staat den Beamten mit der Aufgabe betraut hat, für ihn erfinderisch tätig zu sein, geht das bei dem Beamten entstehende Erfinderrecht stillschweigend auf den Staat über. In anderen Fällen verbleibt es, wenn keine ausdrückliche Übertragung stattfindet, bei dem Beamten auch dann, wenn dieser die Erfindung in dem Raume seiner amtlichen Tätigkeit, z. B. ein staatlich angestellter Professor der Chemie in dem Universitäts-Institut, vielleicht sogar unter Verwendung staatlicher Mittel gemacht hat.

C. Die Entstehung des Urheber- und Erfinderrechts.

Die Entstehung des Rechts fällt grundsätzlich mit der Entstehung des Werkes zusammen. Geisteswerke sind entstanden, sobald das Ergebnis der geistigen Tätigkeit irgendwie in die Außenwelt getreten ist. Dies geschieht bei Werken der Literatur und der Tonkunst nicht nur durch Aufzeichnung, sondern auch durch Vortrag, ja bei ersteren durch jede mündliche Mitteilung, wenn sie nicht nur den Inhalt, sondern auch die Form des Werkes, z. B. eines Gedichtes, wiedergibt. Wissenschaftliche oder technische Abbildungen, Werke der bildenden Künste und der Photographie bedürfen zu ihrer Entstehung der Verkörperung im Raume; eine bloße Beschreibung genügt nicht. Bei allen diesen Werken tritt, sobald sie in solcher Weise entstanden sind, der gesetzliche Schutz ohne weiteres ein.

An weitere Voraussetzungen ist dagegen der Schutz der übrigen Werke geknüpft. Choreographische und pantomimische Werke entstehen zwar außer durch Niederschrift durch unmittelbare Vorführung. Geschützt sind sie aber erst, wenn der Bühnenvorgang irgendwie, also entweder schriftlich oder auf andere Weise, etwa durch kinematographische Aufnahme, festgelegt ist. Und ganz formal gestaltet ist die Entstehung des vollen gesetzlichen Schutzes von Geschmacksmustern und Erfindungen einschließlich der Gebrauchsmuster.

I. Geschmacksmuster können den Schutz nur dadurch erlangen, daß sie zur Eintragung in das Musterregister (des Amtsgerichts) angemeldet werden und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters bei der Registerbehörde niedergelegt wird, bevor ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugnis verbreitet worden ist. Die nachfolgende Eintragung ist für die Entstehung des Schutzes nicht wesentlich. Eine Prüfung der Schutzfähigkeit des Musters (s. o. A I 7) findet seitens der Behörde

nicht statt. Daher tritt der Schutz auch nur ein, wenn das Muster materiell schutzfähig ist, worüber erforderlichen Falls die Gerichte zu entscheiden haben.

II. Erfindungen erhalten den Patentschutz durch Verleihung des Patents von Seite des Reichspatentamtes. Wer ein Patent erwerben will, muß die Erfindung beim Patentamt schriftlich anmelden. Über die Form der Anmeldung und die beizufügenden Anlagen bestimmt das Patentgesetz Näheres. Das Patentamt hat die Anmeldung einer Prüfung zu unterziehen (Prüfungssystem im Gegensatz zum Anmeldesystem, das in den romanischen Ländern und in Deutschland für Musterschutz, s. Ziff. I und III, gilt.)

Die Anmeldung wird, wenn sie formell nicht richtig oder ihr Gegenstand nicht patentfähig ist, zurückgewiesen. Anderenfalls erfolgt ein Aufgebot, d. h. die Erfindung wird durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger und durch Auslegung der Anmeldung mit sämtlichen Beilagen zur Einsicht für jedermann bekanntgemacht. Damit tritt für den Gegenstand der Anmeldung einstweilen der Schutz ein. Binnen zweimonatlicher Frist kann nun gegen die Patenterteilung Einspruch erhoben werden, und zwar wegen Mangels der Patentfähigkeit von jedermann, wegen widerrechtlicher Entnahme (Entwendung) der Erfindung vom Verletzten (s. o. B II). Das Verfahren endet mit einem Beschluß des Amtes, der entweder auf Versagung oder Erteilung des Patents lautet. Dieser Beschluß kann mit Beschwerde, über welche die Beschwerdeabteilung des Patentamts entscheidet, angefochten werden. Mit der rechtskräftigen Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als niemals eingetreten, mit der Erteilung verwandelt sich dieser in einen endgültigen. Die Erfindung genießt während der Schutzfrist, solange das Patent nicht für nichtig erklärt oder zurückgenommen ist (s. u. F.), den Schutz auch dann, wenn es nicht hätte erteilt werden sollen, insbesondere wenn die Erfindung nicht patentfähig ist.

Zur Vertretung in den vor dem Patentamt zu wahrenden Angelegenheiten sind neben den Rechtsanwälten die Patentanwälte berufen, deren Verhältnisse durch Gesetz vom 21. Mai 1900 geregelt sind. Wer nicht im Inland wohnt, kann den Anspruch auf ein Patent und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er eine im Inlande wohnende prozeßfähige Person als Vertreter bestellt hat.

III. Für Gebrauchsmuster ist formelle Voraussetzung des Schutzes, daß das Muster unter Beigabe einer Nachbildung oder Abbildung zur Musterrolle des Patentamts angemeldet und daraufhin in diese eingetragen wird. Eine Prüfung seitens der Behörde findet hier ebensowenig wie bei Geschmacksmustern statt, so daß der Mangel der materiellen Schutzfähigkeit (s. o. A II 2) der Entstehung des Schutzes trotz der Eintragung entgegensteht.

D. Der Inhalt des Urheber- und Erfinderrechts.

Das Recht des Urhebers und Erfinders an dem Erzeugnis seines geistigen Schaffens äußert sich positiv in dem Rechte, selbst dieses Erzeugnis zu benutzen und darüber zu verfügen (Nutzungsrecht), negativ in dem Rechte, andere von der Benutzung und Verfügung auszuschließen (Verbietungsrecht). Das Nutzungsrecht ist im allgemeinen unbegrenzt. Doch bestehen einzelne Ausnahmen. Solche ergeben sich namentlich aus dem Verhältnisse der Abhängigkeit der Rechte des einen von den Rechten eines anderen. So im Gebiete des Urheberrechts: Bearbeitungen, Übersetzungen und Nachbildungen genießen zwar, soweit sie individuelle Geistestätigkeit bekunden, urheberrechtlichen Schutz gegen Benutzung von anderer Seite, der sich sogar gegenüber dem Urheber des Originals äußert; aber der Urheber einer Bearbeitung, Übersetzung oder Nachbildung darf sein Werk ohne Zustimmung des Urhebers des Originals nicht benutzen. Es kann also z. B. der Übersetzer eines Romans des X, der Nachbildner eines Gemäldes des Y jedem Dritten und selbst

dem X bzw. Y verbieten, die Übersetzung oder die Nachbildung zu vervielfältigen, er selbst aber bedarf, um dies zu tun, der Einwilligung des X bzw. Y. Noch weiter geht die Abhängigkeit im Gebiete des Erfinderrechts. Hier kann sich ferner eine Schranke des Benutzungsrechtes auch noch daraus ergeben, daß einem anderen bezüglich derselben Erfindung ein älteres Recht zusteht. Diese Einschränkungen des Benutzungsrechtes werden am besten im Zusammenhang mit dem Verbietungsrechte des Erfinders behandelt (s. unten II a und b). Endlich findet das Recht der Benutzung eines Werkes der bildenden Künste oder der Photographie eine Schranke am sog. Rechte am eigenen Bilde. Es dürfen nämlich Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten und, wenn dieser verstorben ist, während eines Zeitraumes von zehn Jahren nur mit Einwilligung der Angehörigen verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Ohne Einwilligung dürfen aus Rücksicht auf allgemeine Interessen verbreitet und zur Schau gestellt werden: Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte, Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk erscheinen, Bilder von Versammlungen, Aufzügen u. dgl., nicht auf Bestellung angefertigte Bildnisse, deren Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Kunstinteresse dient. Vorausgesetzt ist aber in diesen Fällen, daß durch die Veröffentlichung des Bildnisses nicht ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder seiner Hinterbliebenen verletzt wird. Endlich dürfen Bildnisse ohne Einwilligung zu Zwecken der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Das Verbietungsrecht ist auf gewisse Arten von Benutzung und Verfügung beschränkt. Diese vom Gesetze erschöpfend aufgeführten ausschließlichen Befugnisse des Urhebers und Erfinders sind nun näher zu betrachten.

I. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers.

Diesem steht ausschließlich zu:

1. Die Vervielfältigung, d. i. die Herstellung eines körperlichen Gegenstandes in der Weise, daß dieser das Werk behufs sinnlicher Wahrnehmung wiedergibt. Ob dabei das gleiche Verfahren wie bei Herstellung des Originalwerkes und die gleiche Darstellungsform eingehalten wird, ist gleichgültig. So ist z. B. ein Schrift- oder Tonwerk, mag es nur in Handschrift vorhanden oder gedruckt sein, geschützt nicht nur gegen Abdruck, sondern auch gegen Abschreiben; ein Gemälde geschützt ebenso gegen Wiedergabe durch Kupferstich, Radierung, Lithographie, Photographie wie gegen Nachbildung wiederum durch Malerei; ja selbst gegen Nachbildung auf plastischem Wege genießt es Schutz, wie umgekehrt ein Werk der Plastik gegen Nachbildung in graphischer Darstellung ebenso wie gegen solche in plastischer Form geschützt ist. Anders freilich bei Geschmacksmustern, insofern ein für Flächenerzeugnisse bestimmtes Muster durch ein plastisches Erzeugnis nachgebildet werden darf und umgekehrt. Es macht ferner keinen Unterschied, ob die Vervielfältigung in einem oder in mehreren Exemplaren erfolgt; nur ist die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ohne Erwerbsabsicht gestattet. Auch durch Veränderungen, die an dem Original bei der Vervielfältigung vorgenommen werden, wird diese insolange zu keiner erlaubten, als auch in der veränderten Gestalt das Werk noch in seinem wesentlichen Bestande erscheint. Darum fällt unter das Vervielfältigungsverbot auch jede Bearbeitung, insbesondere die Wiedergabe eines Schriftwerkes in Übersetzung, die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung, die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst (z. B. von Klavierauszügen nach einer Orchesterpartitur), von Einrichtungen solcher Werke für andere Klangmittel, die Übertragung auf Vorrichtungen mechanischer Instrumente, die Benutzung eines Schriftwerkes

zur kinematographischen Darstellung, die bildliche Wiedergabe der in einem kinematographisch hergestellten Werke dargestellten Handlung in veränderter Gestaltung, vorausgesetzt, daß das Werk wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten als eine eigentümliche Schöpfung anzusehen ist.

Aber der ausschließlichen Vervielfältigungsbefugnis sind im Interesse der Allgemeinheit an der Fortentwicklung von Wissenschaft und Kunst und an der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, im Interesse ferner der Erziehung und Bildung des Volkes gewisse Grenzen gezogen. So ist insbesondere erlaubt: a) das Zitieren eines anderen Schriftstellers oder Tonsetzers, nämlich das Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines veröffentlichten Schriftwerkes oder Tonwerkes in einer selbständigen literarischen Arbeit (sog. Kleinzitat), sowie die Aufnahme einzelner Aufsätze von geringem Umfange oder einzelner Gedichte oder kleinerer Kompositionen nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit (sog. Großzitat); b) die Aufnahme einzelner erschienener Gedichte in eine Sammlung von Werken einer größeren Zahl von Schriftstellern, die ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist (z. B. Kommersbücher); c) die Aufnahme einzelner Aufsätze von geringem Umfange, einzelner Gedichte oder kleinerer Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung von Werken einer größeren Zahl von Schriftstellern, die ihrer Beschaffenheit nach für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zweck bestimmt ist (bei Sammlungen der letzteren Art, z. B. einer Anthologie, bedarf es zu Lebzeiten des Urhebers seiner persönlichen Einwilligung, die aber als erteilt gilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Aufnahme Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt); d) die Aufnahme kleinerer erschienener Tonwerke in eine Sammlung von Werken einer größeren Zahl von Komponisten für den Unterricht in Schulen (mit Ausschluß der Musikschulen); e) die Wiedergabe kleinerer Teile einer Dichtung oder von Gedichten geringen Umfanges nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Tonwerke in Verbindung mit diesem oder auf Programmen für Aufführungen (ausgenommen sind hier Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind, z. B. Operntexte); f) die Aufnahme einzelner Werke der bildenden Künste oder der Photographie, die bereits erschienen oder öffentlich ausgestellt sind, in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder ein Schul- oder Unterrichtsbuch, sowie die Beifügung einzelner wissenschaftlicher oder technischer Abbildungen zu einem Schriftwerk, wenn in diesen Fällen der ausschließliche Zweck der der Erläuterung des Inhalts ist, ferner die Aufnahme eines Geschmacksmusters in ein Schriftwerk allgemein. In allen diesen Fällen mit Ausnahme des letzten muß aber die Quelle deutlich angegeben werden. Auch ist die Entlehnung literarischer oder künstlerischer Werke nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Teilen keine Änderungen vorgenommen werden. Doch sind gewisse durch den Zweck der Wiedergabe gebotene Änderungen erlaubt (z. B. Übersetzungen, Übertragungen in andere Stimmlage oder Größe, Anpassung an den Schulgebrauch — hier zu Lebzeiten des Urhebers persönliche Einwilligung erforderlich — u. s. w.

Freigegeben ist weiter aus sozialen Rücksichten die Vervielfältigung von bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindlichen Werken (z. B. Denkmälern) durch graphische Kunst oder Photographie. Endlich ist dem Besteller eines Bildnisses dessen Vervielfältigung gestattet, die aber, wenn ein Werk der bildenden Künste in Frage, zu Lebzeiten des Urhebers nur auf photographischem Wege geschehen darf.

Den Gegensatz zur Vervielfältigung bildet die freie Benutzung zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung, die erlaubt ist, bei Werken der Tonkunst allerdings nur insoweit, als nicht eine Melodie erkennbar dem Werk

entnommen und einer neuen Arbeit (z. B. einem Variationenwerk) zugrunde gelegt wird.

2. Die gewerbsmäßige Verbreitung, d. i. ein Verhalten, wodurch entweder mindestens ein Exemplar des Werkes anderen Personen zu bestimmungsgemäßem Gebrauch zugänglich gemacht oder das Werk durch Rundfunk wiedergegeben wird und zwar im Rahmen einer auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Tätigkeit. Soweit nach dem zu 1 Lit. a—f Dargelegten die Vervielfältigung zulässig ist, steht auch der Verbreitung nichts im Wege. Auf das Verleihen erstreckt sich die ausschließliche Befugnis nicht.

3. Die öffentliche, d. i. über einen geschlossenen Kreis hinaus sich erstreckende Mitteilung des wesentlichen Inhalts eines literarischen Werkes, dessen Inhalt bisher noch nicht öffentlich mitgeteilt worden ist.

4. Der öffentliche Vortrag eines noch nicht erschienenen literarischen Werkes. Doch ist, soweit ausnahmsweise die Vervielfältigung zulässig ist (s. zu 1), auch der öffentliche Vortrag erlaubt.

5. Die öffentliche Aufführung von Bühnenwerken und von Werken der Tonkunst. Ein Bühnenwerk wird „aufgeführt" nur dann, wenn es mit verteilten Rollen und szenischer Handlung zur sinnlichen Erscheinung gebracht wird.

Die ausschließliche Aufführungsbefugnis des Urhebers erleidet hinsichtlich der bereits erschienenen Werke der Tonkunst gewisse Einschränkungen. Es ist nämlich die öffentliche Aufführung ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig immer dann, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dient und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden (z. B. Aufführungen der Militärkapellen auf öffentlichen Plätzen, Aufführungen bei Schulfesten, beim Gottesdienst usw.), außerdem, wenn sie bei einem Volksfeste (ausgenommen Musikfeste) stattfindet, wenn der Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten, wenn die Veranstaltung von einem Vereine ausgeht und der Hörerkreis nur aus den Mitgliedern und den zu ihrem Hausstande gehörigen Personen besteht. Auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu dem ein Text gehört (z. B. eines Oratoriums), beziehen sich diese Einschränkungen nicht. Endlich ist, soweit die Vervielfältigung zulässig ist (s. zu 1), auch die öffentliche Aufführung erlaubt.

6. Die gewerbsmäßige Vorführung eines Werkes der bildenden Künste oder der Photographie mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen (z. B. des Skioptikons, Stereoskops). Nicht nur die öffentliche Vorführung, sondern auch die im geschlossenen Kreise ist, soweit sie gewerbsmäßig geschieht (s. o. Nr. 2), dem Urheber vorbehalten. Dagegen gehört zu seinen ausschließlichen Befugnissen nicht die öffentliche Schaustellung.

II. Die ausschließlichen Befugnisse des Erfinders.

a) Dem Patentinhaber ausschließlich steht das Recht zu, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig zu benutzen, im einzelnen: ihn gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Auch hier ist das ausschließliche Recht nicht beschränkt auf einen Gegenstand, der mit dem geschützten vollkommen identisch ist, vielmehr ist dem Nichtberechtigten verboten auch die Benutzung eines Gegenstandes, der gegenüber dem geschützten gewisse Abweichungen zeigt, aber doch im Wesen damit übereinstimmt. Maßgebend für den Umfang der geschützten Erfindung ist die Patenturkunde, zu deren Auslegung die bei der Anmeldung eingereichte Patentschrift und der Beschluß des Patentamts herangezogen werden können. Bleibt trotz Ausnutzung dieser Hilfsmittel der Umfang des Patentanspruchs zweifelhaft, so kann nach der herrschenden, allerdings sehr bestrittenen Ansicht das Gericht, das über die Frage einer Patentverletzung zu ent-

scheiden hat, auf den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung zurückgreifen und alles, was damals an dem Gegenstande des Patents schutzfähig gewesen ist, in den Anspruch des Patentinhabers einbeziehen, gleichviel ob dieser Stand der Technik dem Anmelder und dem Patentamt bekannt war und ob alle diese schutzfähigen Elemente in die Fassung der Patenterteilung aufgenommen worden sind. Vom Standpunkte der Rechtssicherheit aus unterliegt diese Auffassung zweifellos großen Bedenken.

Die Herstellung des patentierten Erzeugnisses fällt in das Alleinrecht des Patentinhabers, gleichviel ob dabei dasselbe oder ein anderes Verfahren angewendet wird als das vom Erfinder gedachte.

Das Inverkehrbringen (Veräußern, Vermieten, Verpfänden usw.) unterliegt dem Verbietungsrecht auch in Ansehung solcher patentierter Gegenstände, deren Herstellung — weil sie z. B. vor der Patenterteilung oder im Ausland, wo der Gegenstand nicht geschützt ist, erfolgt ist — nicht rechtswidrig war.

Feilhalten ist erkennbares Bereithalten zum Zwecke der entgeltlichen Überlassung an andere noch nicht bestimmte Personen.

Der Begriff des Gebrauchs umfaßt sowohl die Verwendung eines Erzeugnisses als auch die Anwendung eines Verfahrens. Ist nur ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung eines Erzeugnisses, nicht dieses selbst patentiert, so steht das Patent der Herstellung des Erzeugnisses durch ein wesentlich anderes Verfahren nicht im Wege.

Gewerbsmäßig ist hier jede nicht bloß für private Zwecke, sondern für solche eines größeren Kreises von Personen bestimmte regelmäßig wiederholte Tätigkeit, z. B. auch der Gebrauch eines patentierten Gegenstandes in Schulen, Amtsräumen usw.

Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das patentierte Verfahren unmittelbar hergestellten Gegenstände. Es dürfen also auch diese ohne Einwilligung des Patentinhabers nicht gewerbsmäßig in Verkehr gebracht, feilgehalten oder gebraucht werden. Dies ist besonders wichtig bezüglich der an sich vom Patentschutze ausgeschlossenen Gegenstände, wie Arzneimittel u. dgl. (s. o. A I 1 g β). Ist ein solcher Gegenstand durch ein bestimmtes patentiertes Verfahren hergestellt, so wird er von dem Patent mit umfaßt, darf also nicht beliebig gewerbsmäßig in Verkehr gebracht werden. Dagegen erstreckt sich das Patent nicht auf einen durch ein anderes Verfahren hergestellten Gegenstand gleicher Art.

Auch der Patentschutz ist gewissen Einschränkungen unterworfen. Zunächst erleidet das Benutzungsrecht eine Einschränkung insofern, als wenn eine Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren und eines späteren Anmelders ist, der spätere Anmelder die Erfindung ohne Einwilligung des früheren nicht benutzen darf. Dasselbe gilt, wenn das Patent des späteren Anmelders von dem eines früheren abhängig ist, weil der Gegenstand der späteren Anmeldung nicht ohne den Gegenstand der früheren benutzt werden kann, wie z. B. eine Verbesserung einer für einen anderen patentierten Maschine. Das Verbietungsrecht ist mehrfach beschränkt. Vor allem darf derjenige, der die Erfindung zur Zeit ihrer Anmeldung bereits im Inlande in Benutzung genommen oder die hierfür erforderlichen Anstalten getroffen hat, die Erfindung für die, wenn auch inzwischen erweiterten, Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen und fremden Werkstätten weiter benutzen. Ferner tritt die Wirkung des Patents insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, z. B. zur Abwehr einer Epidemie, benutzt werden soll; hier hat aber der Patentinhaber einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Endlich erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht auf Einrichtungen an Fahrzeugen, z. B. Kraftwagen, die nur vorübergehend ins Inland gelangen.

b) Der Inhaber des Gebrauchsmusterrechts ist ausschließlich befugt, das Muster gewerbsmäßig (s. Lit. a) nachzubilden, also einen mit dem Schutzobjekte im wesentlichen übereinstimmenden Gegenstand herzustellen, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen. Eingeschränkt ist das Verbietungsrecht des Berechtigten insofern, als er es gegenüber dem durch widerrechtliche Entnahme des Musters Verletzten (s. o. B II) nicht geltend machen kann, dieser also das Muster weiter benutzen darf. Auch das Benutzungsrecht erleidet Einschränkungen: Einmal darf das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht, soweit es in das Recht dessen eingreift, für den auf Grund einer früheren Anmeldung dasselbe Muster eingetragen ist, ohne dessen Erlaubnis nicht ausgeübt werden; und ferner hängt die Ausübung des Rechtes an einem Muster, das in ein auf Grund einer früheren Anmeldung erteiltes Patent eingreift, von der Erlaubnis des Patentinhabers ab.

E. Die Übertragung des Rechts.

Das Recht des Urhebers und das Recht des Erfinders geht auf die Erben über und kann unter Lebenden und von Todes wegen beschränkt und unbeschränkt auf andere übertragen werden. Gegenstand der Übertragung kann das Recht sofort nach seiner Entstehung sein, und zwar können auch die Rechte, deren voller Schutz von einem Formalakte abhängt, nämlich das Geschmacksmuster- und das Erfinderrecht, schon in dem Augenblick, da mit dem Werke das Recht an sich entstanden ist, mit der Wirkung übertragen werden, daß der Rechtsnachfolger durch Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten den Schutz erlangen kann. Die Übertragung kann auch stillschweigend erfolgen; in dieser Hinsicht sind besonders wichtig die Fälle, in denen das in der Person eines Angestellten entstandene Urheber- und Erfinderrecht auf den Geschäftsinhaber übergeht (s. o. B I u. II). Die Beschränkung der Übertragung kann eine örtliche, zeitliche oder inhaltliche sein.

Mit der Übertragung des Rechts gehen im allgemeinen alle dem ursprünglich Berechtigten zustehenden Befugnisse auf den Erwerber über. Doch erhält dieser bei Werken der Literatur und Kunst nicht ohne weiteres das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder der Bezeichnung des Urhebers Änderungen in weiterem Maße vorzunehmen, als sie der Berechtigte nach Treu und Glauben gestatten muß. Auch bedarf es bei literarischen und tonkünstlerischen Werken einer besonderen Vereinbarung, wenn gewisse Befugnisse auf den Erwerber übergehen sollen, nämlich die, das Werk zu übersetzen, eine Erzählung zu dramatisieren oder ein Bühnenwerk in der Form der Erzählung wiederzugeben, ein Tonwerk zu bearbeiten (ausgenommen die Herstellung bloßer Auszüge und die Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage), ein Werk für mechanische Instrumente oder für kinematographische Wiedergabe zu benutzen.

Eine beschränkte Übertragung (nach anderer Ansicht eine bloße Belastung) liegt in dem Abschluß eines Verlagsvertrages. Dadurch überläßt der Urheber einem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung. Das Verlagsverhältnis ist hinsichtlich der Werke der Literatur und der Tonkunst durch das Verlagsgesetz vom 19. 6. 1901 geregelt. Danach ist der Verleger, dem der Urheber das Werk überlassen hat, zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Es hat dies in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu geschehen. Der Verleger hat ferner dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Als stillschweigend vereinbart gilt eine Vergütung, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Der Verfasser hat auch Anspruch auf eine gewisse Anzahl von Freiexemplaren. Außerdem kann er verlangen, daß ihm der Verleger eine beliebige Anzahl von Abzügen des Werkes zu einem Vorzugspreise überlasse. Im Zweifel

hat der Verleger das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht nur für eine Auflage. Ist es ihm für mehrere Auflagen eingeräumt, so ist er doch nicht verpflichtet, davon Gebrauch zu machen. Veranstaltet er eine neue Auflage, so hat er dem Verfasser Gelegenheit zu etwaigen Änderungen zu geben. Er selbst darf Änderungen nicht vornehmen, außer solche, zu denen der Verfasser die Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen darf. Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern. Weiter obliegt ihm die Verpflichtung, sich während der Dauer des Verlagsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen Befugnisse, die nur auf Grund besonderer Vereinbarung auf den Erwerber übergehen (s. o.). Der Verfasser hat ferner im Umfang dieser Enthaltungspflicht dem Verleger das Verlagsrecht, nämlich das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung zu verschaffen, d. h. er haftet dem Verleger dafür, daß dieser ausschließlich diese Befugnisse ausüben kann. Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Diese tritt ein mit dem Ablauf der bedungenen Zeit und mit der Erschöpfung der dem Verleger zustehenden Auflagen, außerdem kraft einseitiger Willenserklärung einer der Parteien, die als Kündigung oder Rücktrittserklärung unter gewissen Voraussetzungen (dem Verleger bei Wegfall des Zweckes des Werkes, wegen nicht rechtzeitiger oder vertragswidriger Werklieferung, dem Verfasser wegen nicht vertragsmäßiger Vervielfältigung oder Verbreitung, wegen nicht voraussehbarer Veränderung der Umstände, wegen Weigerung des Verlegers, die ihm zustehende neue Auflage zu veranstalten) gestattet ist. Auch Unmöglichkeit der Leistung, insbesondere Untergang des Werkes, Tod des Verfassers, können das Vertragsverhältnis beendigen. Bezüglich anderer Werke, namentlich solcher der bildenden Künste und der Photographie, hat das Verlagsrecht eine gesetzliche Regelung nicht erfahren; es richtet sich hier nach den im Kunstverkehr bestehenden Gebräuchen.

Mehrfach kommt an Stelle der Übertragung des ausschließlichen Rechts selbst die Überlassung des Werkes zur (beschränkten oder unbeschränkten) Benutzung vor. Man spricht in diesem Falle von einem Lizenzvertrag. Die Lizenz kann eine ausschließliche sein, so daß der Lizenznehmer nicht nur jedem Dritten, sondern auch dem Inhaber des Urheber- oder Erfinderrechts selbst die Benutzung verbieten kann, oder eine einfache, so daß dem Lizenznehmer nur neben anderen die Benutzung erlaubt ist. Lizenzverträge sind im Gebiete des Erfinderrechts sehr häufig, haben aber auch vielfach die Befugnis zur Aufführung von Bühnen- und Tonwerken zum Gegenstande, wobei im letzteren Falle die Erteilung einfacher Lizenzen die Regel bildet. Eine Lizenz kann auch stillschweigend erteilt werden. Wer einen geschützten Gegenstand rechtmäßig erworben hat, ist im Zweifel befugt, ihn gewerbsmäßig zu verbreiten, feilzuhalten und zu gebrauchen. In zweifacher Hinsicht hat das positive Recht Zwangslizenzen vorgesehen: Einmal kann, wenn der Urheber eines Tonwerkes einem anderen gestattet hat, sein Werk zum Zwecke der Wiedergabe auf mechanischen Instrumenten gewerbsmäßig zu vervielfältigen und wenn das Werk erschienen ist, jeder Dritte, der im Inlande eine gewerbliche Hauptniederlassung oder den Wohnsitz hat, verlangen, daß ihm der Urheber gegen eine angemessene Vergütung die gleiche Erlaubnis erteile. Ferner kann das Patentamt nach Ablauf von drei Jahren seit der Patenterteilung, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint, eine (einfache) Lizenz dem erteilen, dem der Patentinhaber die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung trotz Angebot einer angemessenen Vergütung und Sicherheit verweigert hat.

Die Zwangsvollstreckung in das literarische und künstlerische Urheberrecht ist gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung überhaupt nicht, gegen den Erben nur nach dem Erscheinen des Werkes zulässig. Das Recht an Geschmacks-

mustern und das Erfinderrecht kann erst nach der Anmeldung des Musters bzw. der Erfindung zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung gemacht werden. Diese Beschränkungen entsprechen dem persönlichen Interesse des Urhebers und Erfinders (s. Ziff. II der Einleitung).

F. Dauer des Rechts.

Urheber- und Erfinderrecht sind nur von beschränkter Dauer.

Der wichtigste allgemeine Grund der Endigung dieser Rechte ist der Ablauf der Schutzfrist. Nur für eine bestimmte Zahl von Jahren wird der Schutz gewährt, da nach Ablauf einer gewissen Zeit das Volk einen Anspruch darauf hat, daß die Werke seiner Denker und Künstler, an deren Entstehung auch der Geist des Volksganzen, die allgemeine Kulturentwicklung einen Anteil hat, Gemeingut werden. Die längsten Schutzfristen hat das Gesetz für die Werke der Literatur und der Kunst vorgesehen. Sie genießen den Schutz zu Lebzeiten des Urhebers und noch dreißig Jahre nach dem Ablauf des Todesjahres. (Eine starke Bewegung tritt für Einführung der in der Berner Übereinkunft — s. u. H — bestimmten fünfzigjährigen Schutzfrist ein.) Dies erleidet bei Werken der Literatur und der Tonkunst eine Einschränkung insofern, als diese, wenn sie anonym oder pseudonym veröffentlicht worden sind, nur vom Ablauf des Jahres der Veröffentlichung an dreißig Jahre geschützt sind. Dasselbe gilt für Werke juristischer Personen. Doch können anonyme und pseudonyme Werke die volle Schutzdauer dadurch erlangen, daß innerhalb der dreißig Jahre entweder bei einer späteren Veröffentlichung der wahre Name angegeben oder dieser zur Eintragung in die vom Stadtrat zu Leipzig geführte Eintragsrolle angemeldet wird. Literarische und tonkünstlerische Werke sind übrigens, wenn sie erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht werden, von da an unter allen Umständen, also auch wenn zu dieser Zeit bereits 30 Jahre seit dem Tode des Urhebers vergangen sind, noch zehn Jahre geschützt und verlieren, wenn sie nicht veröffentlicht werden, den Schutz überhaupt nicht. Wesentlich kürzer sind die Schutzfristen für die übrigen Werke. Bei Photographien beträgt die Frist nur zehn Jahre vom Erscheinungsjahre und, wenn sie zu Lebzeiten des Urhebers nicht erscheinen, vom Todesjahre an; bei Geschmacksmustern höchstens fünfzehn, bei Gebrauchsmustern höchstens sechs Jahre vom Anmeldungstage an. (Der Urheber kann sich in beiden Fällen auch mit einer kürzeren Frist begnügen und dadurch Gebühren sparen). Die Dauer des Patentschutzes ist höchstens achtzehn Jahre von dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Mit dem Hauptpatent erlischt auch ein etwaiges Zusatzpatent, das dem Inhaber des ersteren auf Ansuchen für eine Erfindung erteilt sein kann, welche die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung der Haupterfindung bezweckt.

Das Recht erlischt ferner in allen Fällen durch Verzicht, der aber nur wirksam ist, wenn er entweder öffentlich oder gegenüber der Behörde erklärt wird, bei der sie für den Schutz vorausgesetzten Förmlichkeiten zu erfüllen sind (Registerbehörde, Patentamt). Ein weiterer Grund der Endigung des Rechts ist bei Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie der erblose Tod des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers; denn auf den Fiskus als gesetzlichen Erben geht das Recht an diesen Werken nicht über.

Verzicht und erbloser Tod haben jedoch auf den Fortbestand des Rechts insoweit keinen Einfluß, als der Urheber die Ausübung seines ausschließlichen Rechts einem anderen, z. B. einem Verleger, überlassen hat und dessen Recht noch besteht.

Der Schutz eines angemeldeten und hinterlegten Geschmacksmusters erlischt, sobald ein nach dem Muster oder Modell gefertigtes Erzeugnis mit Willen des Berechtigten außerhalb des Deutschen Reiches hergestellt wird, gleichviel, ob das Erzeugnis auch im Auslande verbreitet oder ins Inland eingeführt wird.

Das Patentrecht erlischt weiter infolge Nichtigerklärung, Zurücknahme und Unterlassung der Gebührenzahlung.

a) Nichtigerklärung des Patents durch das Patentamt erfolgt, wenn:

1. der Gegenstand nicht patentfähig war, also das Patentamt mit Unrecht das Patent erteilt hat. In diesem Falle kann aber die Vernichtung nur innerhalb fünfjähriger Frist, beginnend vom Tage der Bekanntmachung der Patenterteilung, beantragt werden;

2. die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist;

3. die Erfindung einem anderen entwendet ist, dieser aber den Einspruch gegen die Patenterteilung (s. o. B II) nicht oder ohne Erfolg erhoben hat.

Die Nichtigerklärung setzt einen Antrag voraus, der in dem Falle zu 3 nur von dem Verletzten, sonst von jedermann gestellt werden kann. Sie bewirkt, daß es so angesehen wird, als sei ein Patentrecht von Anfang an nicht vorhanden gewesen; sie hat also rückwirkende Kraft.

Ein Zusatzpatent (s. o.) wird, wenn nur das Hauptpatent vernichtet wird, zum selbständigen Patent, dessen Dauer sich aber nach dem Tage bestimmt, an dem die Schutzfrist für das Hauptpatent begonnen hat.

b) Die Zurücknahme des Patents kann das Patentamt auf Antrag, den jeder stellen kann, dann beschließen, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich im Auslande zur Ausführung gelangt. Doch ist diese (gegen die ausländische Exportindustrie im Interesse der inländischen Industrie gerichtete) Maßregel erst zulässig, wenn seit der Patenterteilung drei Jahre vergangen sind, und nur statthaft, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen (s. darüber unter H). Die Zurücknahme wirkt nicht zurück, übt vielmehr ihre Wirkung nur für die Zukunft aus.

c) Für die Patentschutzgewährung sind Gebühren zu entrichten, und zwar in erster Linie als Entgelt für die Tätigkeit der staatlichen Organe im Erteilungsverfahren; daneben haben die Gebühren den Charakter einer Ertragssteuer. Ihre Höhe steigt mit der Dauer des Patents. Sie sind an näher bestimmten Zeitpunkten fällig. Werden diese nicht eingehalten, so erlischt, falls sie nicht aus besonderen Gründen gestundet werden, das Patent.

Für das Gebrauchsmusterrecht ist als besonderer Endigungsgrund noch vorgesehen die Löschung der Eintragung auf Antrag dessen, dem das Muster entwendet, d. h. dessen Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen der wesentliche Inhalt der Eintragung ohne seine Einwilligung entnommen worden ist. Der Anspruch ist im Wege der Klage bei den Gerichten zu verfolgen. Auf Grund des Urteils, das den Eingetragenen verpflichtet, die Löschung zu bewilligen, wird diese vom Patentamt vorgenommen. (Das Gesetz sieht noch einen weiteren Löschungsgrund vor: wenn die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit des Musters fehlen. Hier hat aber die Löschung nur formale Bedeutung, denn in solchem Falle ist das Muster trotz Eintragung nicht geschützt, s. o. C III).

G. Sicherung gegen Rechtsverletzungen.

Das Urheber- bzw. das mit Patent- oder Gebrauchsmusterschutz ausgestattete Erfinderrecht wird durch jede Anmaßung einer der ausschließlichen Befugnisse des Berechtigten (s. o. D) verletzt. Dagegen ist dieser zivil- und strafrechtlich gesichert. Zivilrechtlich: Jede, wenn auch schuldlose Verletzung begründet den Anspruch auf Unterlassung. Soweit das Urheberrecht verletzt und dem Berechtigten ein Schaden zugegangen ist, hat dieser einen Anspruch auf Herausgabe des Betrags, um den der Täter auf Kosten des Verletzten bereichert ist. (Diesen Anspruch versagt die herrschende Lehre dem Patentinhaber und dem Gebrauchsmusterschutz Berechtigten.) Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger (in Patentsachen „grobfahrlässiger") Verletzung ist der Schuldige verpflichtet, den vollen Schaden, den er angerichtet hat,

zu ersetzen. Strafrechtlich: Vorsätzliche (bei Geschmacksmustern auch fahrlässige) Verletzung zieht auf Antrag des Verletzten Strafe (Geldstrafe, bei Patent- und Gebrauchsmusterrechtsverletzungen wahlweise Gefängnis) nach sich, neben der auf Verlangen des Verletzten auf eine Buße, d. i. Entschädigung für materiellen und ideellen Schaden, erkannt werden kann. Die durch widerrechtliche Vervielfältigung eines Werkes der Literatur, der Kunst oder der Photographie oder eines Geschmacksmusters entstandenen Exemplare unterliegen auf Antrag des Verletzten, der im Zivil- wie Strafverfahren gestellt werden kann, der Vernichtung, ebenso die zu ihrer Herstellung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen Urheberrechtsverletzung, ferner der Anspruch auf Schadensersatz wegen Patent- und Gebrauchsmusterrechtsverletzung verjähren in drei Jahren.

In gewissem Maße genießen Erfindungen und Geschmacksmuster Schutz gegen Rechtsverletzungen auch ohne Erfüllung der zur Erlangung des vollen Schutzes erforderlichen Förmlichkeiten (s. o. C). Solange nämlich die Erfindung oder das Muster Betriebsgeheimnis ist, verbietet das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (§§ 17ff.) den Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen des Betriebes, denen das Geheimnis vermöge ihres Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich gemacht worden ist, während der Geltungsdauer dieses Verhältnisses die Mitteilung an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder um dem Geschäftsinhaber Schaden zuzufügen. Weiter verbietet dieses Gesetz die Verwertung solcher Geheimnisse zu Zwecken des Wettbewerbes denen, die davon durch eine solche verbotene Mitteilung oder durch eine gegen die guten Sitten verstoßende eigene Handlung Kenntnis erlangt haben. Endlich darf der, dem im geschäftlichen Verkehr Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte anvertraut worden sind, derartige Gegenstände zu Zwecken des Wettbewerbes nicht verwerten oder an andere mitteilen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote ziehen Strafe und Schadensersatzpflicht nach sich. Im übrigen steht die Rechtsprechung[1] auf dem — nicht bedenkenfreien — Standpunkt, daß die Nachahmung eines Gegenstandes, in dem ein eigenartiger Gedanke zum Ausdruck kommt, wenn er auch keinen Urheber-, Patent- oder Gebrauchsmusterschutz genießt, als Verstoß gegen die guten Sitten des anständigen Geschäftsmannes auf Grund des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, wie auch nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Verpflichtung zum Schadensersatz begründe, sofern der Nachahmer durch Ausbeutung der fremden Arbeitsleistung sich in den Stand setzt, den Gegenstand ohne erhebliche Aufwendung billiger als der erste Erzeuger in den Handel zu bringen und so den Erzeuger um die Früchte seines mit Mühe und Kosten hergestellten Erzeugnisses bringt.

H. Internationales Urheber- und Erfinderrecht.

Das Geltungsgebiet der den Urheber- und Erfinderschutz gewährleistenden Gesetze in persönlicher Beziehung ist im Gegensatze zum sonstigen bürgerlichen Recht großenteils beschränkt. So genießt den Schutz der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie grundsätzlich nur der Inländer, der Ausländer nur insoweit, als er sein Werk im Inland und nicht an einem früheren Tage im Ausland erscheinen ließ, so daß namentlich nicht erschienene Werke eines Ausländers, auch wenn sie im Inland entstanden sind, hier gar keinen Schutz genießen; der Geschmacksmusterschutz setzt voraus, daß der Urheber entweder Reichsangehöriger ist oder doch im Inland seine gewerbliche Niederlassung hat, sowie daß der eine

[1] S. u. a. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 101, Seite 1ff.; Reichsgericht in Juristischer Wochenschrift, Jahrg. 1926, Seite 564, Jahrg. 1927, Seite 110.

wie der andere, wenn er nach dem Muster Erzeugnisse herstellen läßt, dies ausschließlich im Inlande tut; der Gebrauchsmusterschutz hängt davon ab, daß, wer ihn geltend machen will, im Inland einen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat oder daß in seinem Heimatlande deutsche Gebrauchsmuster Schutz genießen; nur der Patentschutz steht, soweit nicht vom Standpunkte des Vergeltungsrechtes aus eine Ausnahme zu machen ist, dem Ausländer wie dem Inländer zu. Noch mehr beschränkt ist das räumliche Geltungsgebiet unserer Gesetze. Eine im Auslande begangene Rechtsverletzung kann im Inlande zivilrechtlich nur insoweit verfolgt werden, als sich ihre Wirkung auch auf das Inland erstreckt. Die strafrechtliche Verfolgung im Inland hängt von der Inländereigenschaft des Täters und von der Strafbarkeit am Begehungsorte ab; die ausländischen Gesetze gewähren jedoch gegen Verletzung des inländischen Rechts in der Regel keinen Schutz. In diesen beiden Richtungen bedurfte es, wenn der Schutz gegen Rechtsverletzungen nicht ein ganz ungenügender sein sollte, der Regelung durch internationale Verträge.

Schon seit Anfang der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hatten die deutschen Staaten mit einzelnen Auslandsstaaten, besonders mit Frankreich und Großbritannien, solche Verträge geschlossen. Mit der Zeit aber wurde der Wunsch rege, es möchten sich die Staaten über gemeinsame urheberrechtliche Grundsätze einigen. Dies geschah zuerst auf dem Gebiete des sog. gewerblichen Eigentums (Schutz der Erfindungen, der gewerblichen Muster usw.) in der am 20. 3. 1883 abgeschlossenen Pariser Übereinkunft[1], der aber das Deutsche Reich erst beitrat, nachdem gewisse hier bestehende Bedenken durch die in der Brüsseler Zusatzakte vom 14. 12. 1900 vorgesehenen Änderungen gehoben worden waren. (Eine kleine Änderung hatte schon das Madrider Protokoll vom 15. 4. 1891 gebracht.) Eine ganz neue Fassung hat die Pariser Übereinkunft am 2. 6. 1911 in Washington erhalten, die zum Teil wiederum durch den im Haag am 6. November 1925 geschlossenen Vertrag abgeändert wurde. Die internationalen Beziehungen auf dem Gebiete des literarischen und künstlerischen Urheberrechts sind geregelt in der Berner Übereinkunft[2], ursprünlich vom 9. 9. 1886, abgeändert durch die Pariser Zusatzakte und Deklaration vom 4. 5. 1896 und besonders durch den Berliner Vertrag vom 13. 11. 1908 (seitdem „revidierte Berner Übereinkunft"), neuestens in einzelnen Punkten nochmals abgeändert durch die Beschlüsse der Konferenz von Rom (Mai 1928), die aber noch nicht ratifiziert sind. In diesen beiden großen Übereinkommen hat sich eine große Anzahl von Staaten zu je einem Verbande (einer „Union") zum Schutze des gewerblichen bzw. des geistigen Eigentums (d. i. Urheberrechts) vereinigt. Ob der Weltkrieg diese Verbände, soweit es sich um die Beziehungen Deutschlands zu seinen Feinden handelte, gelöst oder nur die Wirksamkeit der Verträge gehemmt hat, ist bestritten. Jedenfalls hat der Versailler Friedensvertrag in Art. 360ff. diese Beziehungen in der Hauptsache wiederhergestellt. Über die Erhaltung und Wiederherstellung der gewerblichen Eigentumsrechte haben die Verbandsländer am 30. 6. 1920 ein Abkommen getroffen, zu dem am 3. 8. 1920 ein deutsches Reichsgesetz erging. Ergänzt wird die Pariser Übereinkunft durch das Haager Abkommen vom 6. November 1925 betr. die internationale Hinterlegung der gewerblichen Muster und Modelle. Neben der Berner Union besteht seit 11. Januar 1889 die Südamerikanische Union auf Grund der Übereinkunft von Montevideo betr. den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Dieser Übereinkunft ist nunmehr, dem Beispiel anderer europäischer Staaten (Belgien, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien) folgend, Deutschland beigetreten, und zwar im Verhältnis zu Argentinien und Paraguay vom 1. September, zu Bolivien vom 14. September 1927 an.

[1] Kommentar von Osterrieth und Axster 1903 (ergänzt von Osterrieth 1912).

[2] Kommentare von Röthlisberger 1908, Dungs 1910; Mauwermans 1910, S. auch die Kommentare zum Literargesetze (oben Einleitung Ziff. IV) von Allfeld und Goldbaum.

Die von Deutschland im Laufe der Zeit mit einzelnen Staaten geschlossenen Sonderverträge haben zum Teil ihre Geltung verloren, so die Übereinkunft mit Italien von 1907 durch die seitens dieses Staates am 23. April 1916 erfolgte Kündigung, die Übereinkommen mit Frankreich und Belgien, ebenfalls von 1907, durch den Ausbruch des Krieges mit diesen Staaten und ihre Nichterneuerung im Versailler Friedensvertrag. Übrigens sind diese drei Staaten Mitglieder des Berner Verbandes und die Übereinkommen von 1907 enthalten kaum eine Bestimmung, der im Verhältnis zur Berner Konvention noch eine Bedeutung zukommen könnte. Die am 28. Februar 1913 mit Rußland abgeschlossene Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst wurde zwar in dem Friedensvertrag mit Rußland wiederhergestellt. Aber im Versailler Friedensvertrag hat Deutschland anerkannt, daß alle bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages mit Rußland abgeschlossenen Verträge aufgehoben sind und bleiben. Hiernach ist, obwohl Rußland an diese Erklärung Deutschlands nicht gebunden ist, die Übereinkunft als aufgehoben zu erachten. Dagegen besteht das Übereinkommen mit den (nicht dem Berner Verbande angehörigen) Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. Januar 1892 zu Recht, da ihm, wenn es auch durch den Ausbruch des Krieges jedenfalls praktisch außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, durch beiderseitige Erklärungen (deutsches Reichsgesetz vom 18. Mai 1922 und Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 25. Mai 1922) wiederum Geltung beigelegt. Nicht aufgehoben ist auch das Übereinkommen betr. den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie mit Österreich-Ungarn vom 30. Dezember 1899. Da aber diese beiden Staaten nunmehr der revidierten Berner Übereinkunft beigetreten sind, deren Bestimmungen größtenteils viel weitergehen als die dieses Sonderabkommens, ist dessen Bedeutung nur mehr eine höchst geringe. In Kraft sind ferner noch gewisse auf den Schutz von Erfindungen bezügliche Sonderabkommen, so die beiden die Zulässigkeit der Zurücknahme eines Patents (s. o. F) einschränkenden Abkommen mit der Schweiz vom 13. April 1892 und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. Februar 1909 (dieses nach dem Kriege am 8. Mai 1922 wieder in Kraft gesetzt).

Der wesentliche Inhalt der wichtigsten dieser Übereinkommen läßt sich in folgendem zusammenfassen:

1. Nach der Pariser Übereinkunft, durch die über 40 Staaten verbunden sind, genießen in bezug auf Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster die Angehörigen der vertragschließenden Staaten, sowie die Personen, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, in allen übrigen Ländern den Schutz wie die dortigen Staatsangehörigen, wenn sie die Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllen, die den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung auferlegt sind. Durch die Übereinkunft wurde nämlich nicht etwa ein Universalrechtsschutz geschaffen in dem Sinn, daß eine Person, die in ihrem Heimatlande den Schutz erworben hat, diesen nun von selbst innerhalb des ganzen Verbandes genießt, vielmehr muß in jedem Verbandslande nach Maßgabe der dortigen Gesetzgebung der Schutz besonders erworben werden, und die Bedeutung der Übereinkunft liegt nur darin, daß kein Verbandsland den Angehörigen eines anderen Verbandslandes von dem Erwerbe des Schutzes ausschließen kann. Zu dieser grundsätzlichen Bestimmung kommen noch einzelne andere Vorschriften, nämlich

a) bezüglich des Prioritätsrechts: Wer in einem der Vertragsstaaten eine Erfindung, ein Gebrauchs- oder Geschmacksmuster vorschriftsmäßig anmeldet, genießt, wenn er binnen gewisser Frist (die bei Patenten und Gebrauchsmustern 12, bei Geschmacksmustern 6 Monate beträgt) die Anmeldung in einem anderen Verbandslande bewirkt, ein Prioritätsrecht in dem Sinn, daß durch inzwischen eingetretene Tatsachen seine Anmeldung nicht unwirksam werden kann. Wenn also z. B. jemand am 2. Januar in der Schweiz für eine Erfindung ein Patent nachgesucht und dieselbe

Erfindung am 6. Oktober beim deutschen Patentamt angemeldet hat, so ist er, wenn die Erfindung am 14. Mai von einem anderen in Deutschland angemeldet wurde, doch auch hier der erste Anmelder; eine etwa im Juli geschehene offenkundige Benutzung oder eine im August in einer öffentlichen Druckschrift erschienene Beschreibung der Erfindung kann deren Neuheit (s. o. A II 1 e und 2) nicht zerstören. Und hat jemand am 3. März in Frankreich ein Geschmacksmuster angemeldet, so schadet es seiner Schutzfähigkeit in Deutschland, sofern hier die Anmeldung am 16. Juni erfolgt, nichts, wenn im Mai ein nach dem Muster oder Modell angefertigtes Erzeugnis verbreitet worden ist (s. o. C I);

b) hinsichtlich der Dauer des Patentschutzes: Die in einem der Verbandsländer von Verbandsangehörigen beantragten Patente sind von den in anderen dem Verband angehörenden oder nicht angehörenden Ländern erteilten Patenten unabhängig, so daß, wenn in dem einen Lande ein Grund für das Erlöschen des Patents gegeben ist, dieses in dem anderen Lande nur dann erlischt, wenn dort gleichfalls ein Erlöschungsgrund vorliegt. Es kann also z. B. in dem einen Lande die Schutzfrist abgelaufen oder das Patent für nichtig erklärt oder auf dieses verzichtet sein, während in dem anderen Lande die Schutzfrist noch läuft, keine Nichtigkeitserklärung erfolgt und kein Verzicht erklärt ist. Dann bleibt das Patent, das in jenem Lande erloschen ist, doch in diesem bestehen;

c) bezüglich des Verfalles wegen Einfuhr geschützter Gegenstände. Soweit nämlich in einem Verbandsland, wie z. B. in Frankreich, ein Patent verfällt, wenn der Inhaber Gegenstände, die nach der patentierten Erfindung hergestellt sind, in das Land, wo das Patent erteilt worden ist, einführt, so soll doch, wenn die Einfuhr aus einem anderen Verbandslande, z. B. aus Deutschland erfolgt, der Verfall nicht eintreten. Ferner soll wegen unterlassener Ausübung der Verfall eines Patentes nur dann verhängt werden, wenn seit der Erteilung des Patents 3 Jahre vergangen sind und die Gewährung von Zwangslizenzen nicht ausreicht (s. o. E und F lit b). Endlich darf der Schutz gewerblicher Muster und Modelle (Geschmacksmuster) wegen der Einfuhr von Gegenständen, die mit den geschützten übereinstimmen, in keiner Weise vom Verfall betroffen werden. (Damit ist der im deutschen Recht — s. oben F — für Geschmacksmuster vorgesehene Grund des Erlöschens des Schutzes: Herstellung eines nach dem Muster oder Modell gefertigten Erzeugnisses im Auslande, soweit das Erzeugnis aus einem Verbandslande nach Deutschland eingeführt wird, beseitigt.)

d) bezüglich der Gebühren. Hier ist vereinbart, daß für die Zahlung der Gebühren, die für die Aufrechterhaltung der gewerblichen Schutzreste zu zahlen sind, eine Nachfrist von mindestens drei Monaten, etwa unter Auferlegung eines Zuschlages, gewährt werden soll. Für die Erfindungspatente haben sich die vertragschließenden Staaten verpflichtet, entweder die Nachfrist auf sechs Monate zu erstrecken oder die Wiederherstellung der wegen Nichtzahlung von Gebühren verfallenen Patente vorzusehen.

2. Der Schutz der revidierten Berner Übereinkunft erstreckt sich auf die Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie einschließlich der Bearbeitungen und Übersetzungen, auf Werke der angewandten Kunst insoweit, als die innere Gesetzgebung eines jeden Landes den Schutz vorsieht. In bezug auf diese genießen die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber in allen anderen Verbandsländern die Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern einräumen, vorausgesetzt, daß diese Werke entweder nicht veröffentlicht (d. i. erschienen) oder erstmals in einem Verbandslande veröffentlicht sind. Der gleiche Schutz wird solchen Urhebern zuteil, die zwar keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlicht haben. Dieser Schutz ist weder von der Beobachtung irgendwelcher Förmlichkeiten, noch davon abhängig, daß er auch im Ursprungslande des Werkes (d. i. im Heimatlande

des Urhebers, bei erschienenen Werken im Lande des ersten Erscheinens) besteht. Abgesehen von diesem Grundsatze der formalen Gegenseitigkeit des Schutzes bestimmt die Übereinkunft, daß jedes Verbandsland den Schutzberechtigten noch gewisse besondere Rechte, sog. Mindestrechte gewähren muß, gleichviel, ob sie den Inländern zustehen. Diese Mindestrechte beziehen sich:

a) auf den Schutz gegen Übersetzung und Bearbeitung, den der Urheber in gleicher Weise wie gegen Wiedergabe des Originalwerkes und während der ganzen Dauer seines Rechtes am Original genießt;

b) auf den Schutz der Artikel in Zeitungen und Zeitschriften, der hinsichtlich der Feuilletonromane und Novellen ein unbedingter ist, während er bei anderen Werken aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder Kunst davon abhängt, daß die Wiedergabe ausdrücklich untersagt ist und Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten, die sich als einfache Zeitungsmitteilungen darstellen, völlig freigegeben sind;

c) auf die ausschließliche Befugnis zur öffentlichen Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer oder musikalischer Werke, die dem Urheber während der ganzen Dauer seines Rechtes zusteht, ohne daß es der ausdrücklichen Untersagung der Aufführung bei der Veröffentlichung des Werkes bedarf;

d) auf die ausschließliche Befugnis zur Übertragung eines Werkes der Tonkunst auf mechanische Instrumente und zur öffentlichen Aufführung des Werkes mittels solcher Instrumente, wobei den einzelnen Ländern zwar Vorbehalte und Einschränkungen dieser ausschließlichen Befugnis gestattet sind, die aber nur für das Gebiet des betreffenden Landes wirksam sein sollen (s. bezüglich der Zwangslizenz oben E);

e) auf das ausschließliche Recht zur Wiedergabe und öffentlichen Aufführung geschützter Werke durch die Kinematographie und den Schutz, den selbständige kinematographische Erzeugnisse wie Werke der Literatur oder Kunst dann genießen, wenn sie durch die Anordnung des Bühnenvorganges oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerkes erhalten haben.

Die Dauer des durch die Übereinkunft den Werken der Literatur und Kunst gewährten Schutzes umfaßt das Leben des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode. Doch kann ein Verbandsland die Dauer auch anders bestimmen; dann ist diese Bestimmung für den Schutz in dem betreffenden Lande maßgebend. In keinem Falle kann die Dauer des Schutzes in einem Verbandslande die in dem Ursprungslande des Werkes festgesetzte Dauer überschreiten, so daß also z. B. deutsche Werke, da sie in Deutschland nur dreißig Jahre geschützt sind, auch in keinem anderen Verbandslande einen länger dauernden Schutz genießen. Für die Werke der Photographie, für die nachgelassenen Werke, für die anonymen und pseudonymen Werke richtet sich die Schutzdauer nach dem Gesetze des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, ohne daß diese Dauer die im Ursprungslande festgesetzte Dauer überschreiten kann.

Die Verbandsländer können unter sich besondere Abkommen schließen, soweit solche den Urhebern weitergehende Rechte als durch den Verband gewähren oder Bestimmungen enthalten, die der Berner Übereinkunft nicht zuwiderlaufen. Soweit solche Abkommen bereits früher bestanden und diesen Bedingungen entsprechen, sind sie in Geltung geblieben.

3. In der Übereinkunft von Montevideo gewährleisten die vertragschließenden Staaten den Urhebern eines literarischen oder künstlerischen Werkes gegenseitig diejenigen Rechte, die das Gesetz des Staates gewährt, in dem die erste Veröffentlichung oder Herstellung stattgefunden hatte. Voraussetzung, Inhalt und Umfang des Schutzes richten sich also hier nicht, wie nach der rev. Berner Übereinkunft, nach den Gesetzen des Landes, wo der Schutzanspruch erhoben wird, sondern nach dem Rechte des Ursprungslandes des Werkes. Es müssen daher ins-

besondere die dort vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sein. Nur für die Schutzdauer ist das Recht des Staates der Ansprucherhebung insofern maßgebend, als dieser Staat den Schutz nicht länger als diese Gesetze bestimmen zu gewähren verpflichtet ist. Das ausschließliche Übersetzungs- und Bearbeitungsrecht genießt der Urheber in gleicher Weise wie das ausschließliche Recht der Wiedergabe des Originalwerkes. Aufsätze in periodisch erscheinenden Blättern sind unter der Bedingung der Quellenangabe für die Wiedergabe freigegeben mit Ausnahme von Aufsätzen über Kunst und Wissenschaft, deren Wiedergabe von dem Verfasser ausdrücklich verboten worden ist. Ferner sind für die Veröffentlichung in der periodisch erscheinenden Presse Reden, die in beratenden Körperschaften, vor den Gerichtshöfen oder in öffentlichen Versammlungen gehalten oder verlesen werden, freigegeben.

4. Das Übereinkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika ist ein reiner Reziprozitätsvertrag. Es bestimmt einerseits, daß die Bürger der Vereinigten Staaten im Deutschen Reich den Schutz des Urheberrechts bezüglich der Werke der Literatur und Kunst sowie den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung auf derselben Grundlage genießen sollen, wie die Reichsangehörigen, anderseits, daß die Regierung der Vereinigten Staaten die Verpflichtung übernimmt, das dortige Gesetz auf deutsche Reichsangehörige auszudehnen, sobald amtlich festgestellt ist, daß deutscherseits das Abkommen die gesetzgeberische Genehmigung erhalten hat. Diese Verpflichtung hat die amerikanische Regierung, nachdem die vorausgesetzte Genehmigung des Abkommens durch den deutschen Reichstag erfolgt war, erfüllt. Das Übereinkommen stellt die amerikanischen Urheber in Deutschland gegenüber den deutschen in den Vereinigten Staaten insofern günstiger, als nach dem Urheberrechtsgesetz der Union (vom 4. Mai 1909) der Schutz an gewisse Förmlichkeiten geknüpft ist, während das deutsche Gesetz den Schutz von keinerlei Förmlichkeiten abhängig macht.

Sachverzeichnis.

Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art 7.
Abhängigkeit 15, 19, 20.
Abschreiben 16.
Amerika 26.
Amtliche Schriften 7.
Änderungen, Verbot solcher 17. 21.
Anführen einzelner Stellen 17.
Angestellte als Erfinder 13.
Anmelder einer Erfindung 12.
Anmeldesystem 15.
Anmeldung 14, 15.
Anonyme Werke 12, 22, 28.
Anstalt, gewerbliche 11.
Anthologien 17.
Arbeitsgerätschaften, Modelle solcher 10.
Argentinien 25.
Arzneimittel 10.
Aufführung, öffentliche 18, 28.
Aufgebot 15.
Aufnahme fremder Werke 17, 21.
Ausarbeitungen wissenschaftlicher Art 7.
Ausländer 24.
Auszüge aus Werken der Tonkunst 16.

Ballette 7.
Bauwerke 8.
Beamte 14.
Bearbeiter 11.
Bearbeitungen 7, 16, 28.
Befugnisse, ausschließliche des Urhebers 16; des Erfinders 18.
Bekanntmachung der Anmeldung einer Erfindung 15.
Benutzung des Erfindungsgegenstandes 18, 20.
Bereicherungsanspruch 23.
Berliner Vertrag 25.
Berner Übereinkunft 25, 27.
Beschwerdeabteilung des Patentamts 15.
Besteller 12.
Betriebserfindung 13.
Betriebsgeheimnisverletzung 24.
Bildende Künste 7.
Bilder, lebende 7.
Bildnisse 16, 17.
Bolivien 25.
Börsenverein Deutscher Buchhändler 5.
Brüsseler Zusatzakte 25.
Bühnenwerk, Wiedergabe in der Form einer Erzählung 16.
Buße 24.

Chemische Stoffe 10.
Choreographische Werke 7.

Dauer des Rechts 22; nach der Berner Übereinkunft 28; des Patentschutzes nach der Pariser Übereinkunft 27.
Dramatisierung 16.
Dualistische Theorie 3.

Editio princeps 7.
Einrichtungen, musikalische 7, 16.
Einschränkungen des Patentschutzes 19; des Gebrauchsmusterschutzes 20.
Einspruch gegen die Anmeldung einer Erfindung 15.
Einstweiliger Schutz einer Erfindung 15.
Eintragsrolle 22.
Eintragung von Geschmacksmustern 14; von Gebrauchsmustern 15.
Entdeckung 9.
Enthaltungspflicht des Verfassers gegenüber dem Verleger 21.
Entlehnungen, erlaubte 17.
Entnahme, widerrechtliche 13, 15, 20, 23.
Entscheidungen, amtliche 7.
Entstehung des Urheber- und Erfinderrechts 14.
Entwendung s. Entnahme.
Erbfolge 20.
Erbloser Tod 22.
Erfinder 12.
Erfinderrecht — Unterscheidung vom Urheberrecht 1; Begriff 3.
Erfindung, Begriff 8.
Erlasse, amtliche 7.
Erteilung des Patents 15.
Erzeugniserfindung 9.
Etablissementserfindung 13.

Fahrzeuge, ausländische 19.
Fantasien 7.
Feilhalten des Erfindungsgegenstandes 18, 19, 20.
Fiskus als gesetzlicher Erbe 22.
Flotte, Benutzung einer Erfindung für diese 19.
Formgestaltung 7.
Frankfurter Entwurf 5.
Freie Benutzung 17.
Freiexemplare 20.

Gebrauch des Erfindungsgegenstandes 18, 19.
Gebrauchsgegenstände, Modelle solcher 10.
Gebrauchsmuster, Begriff 10.
Gebühren 27; s. auch Patentgebühren.
Gegenstände des Urheberrechts 6; des Erfinderrechts 8.
Geheimnisverletzung 24.
Gehilfe 12.
Geistesschöpfungen 6.
Geistiges Eigentum 3, 5.
Geltungsgebiet der deutschen Gesetze 24.
Genußmittel 10.
Geschichtliche Entwicklung des Urheber- und Erfinderrechts 4.
Geschmacksmuster 8.
Gesetzbücher 7.
Gesetze 7.
Gewerbeprivilegien 4.
Gewerbsmäßigkeit 19.
Großzitat 17.

Haager Abkommen 25.
Heer, Benutzung einer Erfindung für dieses 19.
Herausgeber 12.
Herstellung des Erfindungsgegenstandes 18, 19, 20.

Immaterialgüterrechtstheorie 2.
Individualrecht 3.
Inhalt des Urheber- und Erfinderrechts 15ff.

Instrumente, mechanische 21, 28.
Internationales Urheber- und Erfinderrecht 24.
Inverkehrbringung des Erfindungsgegenstandes 18, 19, 20.

Juristische Person als Urheber 11; Schutzfrist 22.

Kinematographie 8, 17, 28.
Kirchengebrauch, Sammlungen hierfür 17.
Kleinzitat 17.
Kombinationserfindung 9.
Kompilationen 7.
Konstruktion 9.
Kündigung des Verlagsvertrages 21.
Kunstgewerbe-Erzeugnisse 8.

Literarischer Zweck, eigentümlicher 17.
Literatur 5.
Lizenz 21.
Löschung der Eintragung eines Gebrauchsmusters 23.

Madrider Protokoll 25.
Melodienschutz 17.
Mindestrechte 28.
Miterfinder 13.
Mitteilung, öffentliche 18.
Miturheber 12.
Modelle 10.
Montevideo, Übereinkunft 25, 28.
Musterregister 14.
Musterrolle 15.

Nachbildner 11.
Nachbildung 8, 16, 20.
Nachgelassene Werke 28.
Nahrungsmittel 10.
Neuheit des Geschmacksmusters 8; der Erfindung 10; des Gebrauchsmusters 11.
Nichtigerklärung des Patents 23.
Niederlegung eines Musters 14.
Nutzungsrecht 15.

Opernaufführung 18.
Österreich 26.

Pantomimische Werke 7.
Paraguay 25.
Pariser Übereinkunft 25, 26; P. Zusatzakte und Deklaration 25.
Patentamt 15.
Patentanspruch 18.
Patentanwälte 15.
Patentfähige Erfindungen 8.
Patentgebühren 23.
Patentinhaber 18.
Patentschrift 18.
Patenturkunde 18.
Patentverletzung 18.
Persönlicher Gebrauch 16.
Persönlichkeitsrechtstheorie 3.
Photographie-Werke 8, 28.
Potpourris 7.
Prioritätsrecht 26.
Privilegien 4.
Programme 17.
Prüfungssystem 15.
Pseudonyme Werke 12, 22, 28.

Quellenangabe 7, 17.

Recht am eigenen Bilde 16.
Rechtliche Natur des Urheber- und Erfinderrechts 2.
Rechtsverletzungen 23.
Rezepte 24.
Rücktritt vom Verlagsvertrag 21.
Rundfunk 18.
Rußland 26.

Sammelwerke 11.
Sammlungen, Aufnahme in solche 17, 18.
Schablonen 24.
Schadensersatzanspruch 23.
Schaustellung, öffentliche 18; von Bildnissen 16.
Schnitte 24.
Schriftwerke 6.
Schulgebrauch, Sammlungen hierfür 17.
Schulunterricht, Sammlungen von Tonwerken hierfür 17.
Schutzfristen 22.
Schweiz 26.
Sicherung gegen Rechtsverletzungen 23.
Sittenwidrige Werke 6; Handlungen 24.
Skioptikon 18.
Sonderabkommen 28.
Sprachform 6.
Staatsbeamte 14.
Strafbarkeit von Rechtsverletzungen 24.
Subjekte des Urheber- und Erfinderrechts 11.
Südamerikanische Union 25.

Tagesneuigkeiten 7.
Tänze 7.
Texte zu Kompositionen 17.
Tonkunst-Werke 7.

Übersetzer 11.
Übersetzungen 7, 16, 28.
Übertragung des Urheber- und Erfinderrechts 20; stillschweigende 11, 14.
Ungarn 26.
Unsittliche Werke 6.
Unterrichtsgebrauch, Sammlungen hierfür 17.
Unterlassungsanspruch 23.
Urheberrecht — Unterscheidung vom Erfinderrecht 1; Begriff 3.

Variationen 7.
Verbietungsrecht 15.
Verbreitung, gewerbsmäßige 18.
Verbundene Werke 12.
Vereinigte Staaten 26, 29.
Vereinsaufführungen 18.
Verfall eines Patents oder Musterschutzes 27.
Verfahrenserfindung 9, 19.
Vergütung seitens des Verlegers 20.
Verjährung 24.
Verlagsgesetz 20.
Verlagsrecht 21.
Verlagsschutz 4.
Verlagsvertrag 20.
Verleihen 18.
Vermischte Nachrichten 7.
Vermögensrechtstheorie 2.
Vermutung des Urhebers 12.
Vernichtung von Exemplaren und Vorrichtungen 24.
Verordnungen 7.
Versagung des Patents 15.
Versailler Friedensvertrag 25.
Verträge, internationale 25.
Vertretung in Patentsachen 15.
Vervielfältigung 16.
Verwertbarkeit, gewerbliche 10.
Verzicht auf den Schutz 22.
Volksfest 18.
Vorbenutzer 19.
Vorführung, gewerbsmäßige 18.
Vorlagen technischer Art 24.
Vorschriften technischer Art 24.
Vorträge 6.
Vortrag, öffentlicher 18.

Wettbewerb, unlauterer 24.
Wohlfahrt, öffentliche, Benutzung einer Erfindung für diese 19.

Zeitschriften 7, 28.
Zeitungen 7, 24, 28.
Zitieren 17.
Zurücknahme des Patents 23.
Zusatzpatent 22, 23.
Zwangslizenz 21.
Zwangsvollstreckung 21.